



27.03.2024

Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildelebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) vom 1. Feb 2025

Referenz/Aktenzeichen: R114-1275

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	4
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	5
5	Änderung anderer Erlasse.....	33
6	Auswirkungen	36
6.1	Auswirkungen auf den Bund	36
6.2	Auswirkungen auf die Kantone.....	36
6.3	Auswirkungen auf die Gemeinden	37
6.4	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und den ländlichen Raum inkl. den Bergregionen.....	37

1 Ausgangslage

Das «Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel» [Jagdgesetz (JSG), SR 922.0] regelt sowohl den Schutz als auch die Konfliktlösung mit einheimischen Wildtieren.

Die Wolfspopulation in der Schweiz nahm in den letzten Jahren exponentiell zu. Parallel dazu stiegen auch die Nutztierschäden. Das Parlament verabschiedete deshalb im Jahr 2019 eine Teilrevision des Jagdgesetzes, die im Kern einen Strategiewechsel von der reaktiven zur proaktiven Regulierung des Wolfsbestandes vorsah. Die Teilrevision wurde jedoch am 27. September 2020 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt. Aufgrund der sich verschärfenden Probleme nahm die Kommission für Umwelt, Raumplanung Energie und Kommunikation des Ständerates (UREK-SR) im Oktober 2021 einen zweiten Anlauf und reichte eine parlamentarische Initiative 21.502 «Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft» ein. In der Folge erarbeitete sie einen Revisionsentwurf des Jagdgesetzes (BBL 2022 1925). In diesem neuen Anlauf fokussierte das Parlament bewusst auf minimale Anpassungen des Gesetzes. Im Wesentlichen führte das Parlament die proaktive Regulierung der Wolfsbestände ein und wollte den Kantonen beim Herdenschutz mehr Kompetenzen geben. In die erarbeitete Vorlage wurden zudem die Anliegen der Standesinitiative des Kantons Thurgau 15.300 zur Entschädigung von Biber-schäden an Infrastrukturen integriert.

Diese revidierte Gesetzesvorlage wurde vom Parlament am 16. Dezember 2022 verabschiedet. Die Referendumsfrist endete am 11. April 2023, ohne dass die notwendige Anzahl an Unterschriften erreicht wurde.

Bei der Einreichung der Pa. Iv. 21.502 hielten sich 14 Rudel und rund 150 Wölfe in der Schweiz auf. Auf dieser Basis hat das Parlament die gesetzlichen Grundlagen für eine proaktive Regulierung der Wolfsrudel geschaffen. Aktuell sind in der Schweiz rund 30 Rudel und 250 Wölfe nachgewiesen. Im Jahr 2023 wurden im Zeitraum von Januar bis Oktober insgesamt 991 Nutztier- risse verzeichnet.

Um das revidierte Jagdgesetz umzusetzen, hat der Bundesrat am 1. November 2023 einen ersten Teil des Jagdgesetzes in Kraft gesetzt und die Jagdverordnung per 1. Dezember 2023 mit Bestimmungen zur proaktiven Regulierung von Wolfsrudeln konkretisiert. Diese Bestimmungen gelten befristet bis 31. Januar 2025.

Auch mit dem revidierten Jagdgesetz bleibt der Wolf eine geschützte Art. Deshalb dürfen die Kantone nur in begründeten Fällen und beim Vorliegen verschiedener Voraussetzungen ganze Rudel entfernen. Die Rudel müssen insbesondere schadenstiftend auftreten oder eine Gefährdung des Menschen darstellen. Die Entnahme ganzer Rudel ist zudem an die Bedingung geknüpft, dass die minimale Anzahl Wolfsrudel in einer gegebenen Region überschritten ist. Damit ist erstmals ein Mindestbestand an Rudeln garantiert, die auch dann nicht vollständig entfernt werden dürfen, wenn sie schadenstiftend oder gefährlich für den Menschen sind. Zudem bleibt das Ergreifen von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen eine weitere Voraussetzung für die proaktive Regulierung. Für die Regulierung von Wolfsrudeln braucht es schliesslich wie bis anhin die Zustimmung des Bundes.

Gemäss der Jagdverordnung ist die Schweiz in fünf Regionen eingeteilt. In grossen Regionen müssen mindestens drei Rudel erhalten bleiben; in kleinen Regionen sind es zwei Rudel. Scheue Rudel, welche nicht schadenstiftend auftreten und keine Gefährdung des Menschen darstellen, dürfen nicht präventiv reguliert werden. Durch die präventive Regulierung dürften die Wölfe wieder scheuer werden. Folglich ist davon auszugehen, dass der Wolfsbestand in einzelnen Regionen höher sein wird als die Mindestanzahl Rudel. Hinzu kommt, dass der Entscheid zur Regulierung auch beim Vorliegen der materiellen Voraussetzungen bei den Kantonen liegt. Die Kantone legen unter Einhaltung des Mindestbestands fest, wie viele Rudel sie letztlich regulieren möchten und stellen einen entsprechenden Antrag. Auch deshalb kann die tatsächliche Anzahl Rudel über dem Mindestbestand liegen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung kann demnach der Wolfsbestand unter gleichzeitiger Schadensminderung in der Schweiz erhalten bleiben. Es ist absehbar, dass die effektive Anzahl Rudel auch mit der vorgeschlagenen Regelung über dem Mindestbestand von 12 Rudeln liegen wird.

Mit der vorliegenden Revision der Jagdverordnung setzt der Bundesrat sämtliche geänderten Bestimmungen des revidierten Jagdgesetzes vom 16. Dezember 2022 um. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum revidierten Jagdgesetz sollen am 1. Februar 2025 definitiv in Kraft treten.

Die Umsetzung der vorliegenden Anträge steht, soweit sie finanzieller Natur sind, unter dem Vorbehalt der laufenden Aufgabenüberprüfung.

2 Grundzüge der Vorlage

Im Einklang mit dem revidierten Gesetz fokussiert die vorliegende Verordnungsrevision im Wesentlichen auf Anpassungen, die aufgrund des revidierten Gesetzes notwendig sind. Die Vorlage regelt die Umsetzung der Gesetzesbestimmungen wie folgt:

- Artikel 7a Absätze 1 und 2 JSG: *Proaktive* Bestandsregulierung von Steinbockkolonien und Wolfsrudeln im Herbst und Winter durch die Kantone;
- Artikel 12 Absätze 4 und 4^{bis} JSG: *Reaktive* Bestandsregulierung von schadenstiftenden Wolfsrudeln während den Sommermonaten;
- Artikel 12 Absätze 2 JSG: Abschüsse einzelner Wölfe, die eine Gefährdung von Menschen darstellen;
- Artikel 12 Absätze 5 - 7 und Artikel 13 Absätze 4 – 5 JSG: Verhütung und Vergütung von Wildschäden, insbesondere Definieren der zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere an Nutztieren und Biber an Infrastrukturanlagen, sowie der Vergütung allfälliger Schäden. Organisation des Herdenschutzes mit Erhöhung der Kompetenz der Kantone und Vereinfachung der administrativen Abläufe;
- Artikel 11a JSG: Bezeichnung von Wildtierkorridoren überregionaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Kantonen und Regelung zum Erhalt von deren Funktionalität inklusive Regelung zum Ausrichten entsprechender Finanzhilfen des Bundes;
- Artikel 11 Absatz 6 JSG: Regelung zum Ausrichten von Finanzhilfen des Bundes zur Lebensraumförderung in eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung;
- Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 8 JSG: Berücksichtigung der Anliegen des Tierschutzes und der Tiergesundheit bei der Jagd durch die Kantone insbesondere bei der Nachsuche verletzter Wildtiere und bei der Unfallverhütung zwischen Wildtieren und landwirtschaftlichen Zäunen;
- Artikel 14 Absätze 1, 4 und 4^{bis} JSG: Schaffen einer Beratungsstelle zur Unterstützung der Behörden von Bund und Kantonen bei der Konfliktlösung mit Wildtieren.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Zur Regelung von Schutz und jagdlicher Nutzung der freilebenden Säugetiere und Vögel in der Schweiz sind folgende internationalen Konventionen massgebend: Die Berner Konvention (SR 0.455), das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 (SR 0.451.46) zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Konvention), das Abkommen vom 15. August 1996 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA, SR 0.451.47)

sowie das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES, SR 0.453). Die Schweiz hat sämtliche dieser Konventionen ratifiziert. Deshalb sind deren Bestimmungen für die Schweiz rechtlich verbindlich. Insbesondere gilt es, die Bestimmungen der Berner Konvention betreffend Bestandsregulation von Wolfsrudeln und den für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln und Waffen sowie der Empfehlung der AEWA zum Verbot von bleihaltiger Jagdmunition im nationalen Recht umzusetzen.

Wolfsregulation und Berner Konvention: Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, geeigneten gesetzgeberischen und verwaltungsorganisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um den Erhalt der in Anhang II aufgeführten Arten sicherzustellen. Der Schutz der in Anhang II aufgeführten Arten ist jedoch nicht absolut. Vielmehr erlaubt Artikel 9 der Konvention in bestimmten Situationen Ausnahmen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Die Resolution 2 führt Artikel 9 der Berner Konvention dahingehend aus, dass der Schaden nicht eingetreten sein muss, bevor Massnahmen gegen Anhang II Arten angeordnet werden können. Solche Abschlüsse können demnach auch zur Verhütung von Gefährdungssituationen oder ernster Schäden ergriffen werden. In diesem Sinne entspricht die Neuregelung dieser Verordnung zur Regulation von Wolfsbeständen sowie zum Einzelabschuss von schadenstiftenden Wölfen den Massgaben der Berner Konvention. Die Berner Konvention verlangt in Artikel 9 weiter, dass berechtigte Massnahmen gegen geschützte Tiere den Bestand der betreffenden Art nicht gefährden dürfen. Das BAFU prüft im Rahmen seiner Zustimmung zu den Regulierungsgesuchen der Kantone, ob die Bestimmungen korrekt angewendet werden und die Berner Konvention eingehalten wird.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1a Nachsuche verletzter Wildtiere

Artikel 1a beauftragt die Kantone dafür zu sorgen, dass Jagdberechtigte und Polizeibehörden bei der Nachsuche von Wildtieren, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt wurden, Unterstützung bei der zeit- und fachgerechten Nachsuche erhalten. Die Pflicht zur Nachsuche von Wildtieren, die bei der Jagd verletzt wurden, ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 JSG, während sich die Pflicht zur Nachsuche von Wildtieren, die bei Verkehrsunfällen verletzt wurden, aus Art. 4 Abs. 2 TSchG herleitet. Unter dem Begriff der «zeit- und fachgerechten Nachsuche» wird das Suchen und allenfalls Nottöten verletzter Wildtiere durch ein Nachsuchegespann (bestehend aus einem geprüften und für den entsprechenden Einsatz geeigneten Nachsuchehund mit seinem jagdberechtigten und waffentragenden Hundeführer) nach den Regeln der jagdlichen Praxis¹ verstanden. Die wenigsten Jäger sind jedoch in der Lage, eine solche Nachsuche selber durchzuführen, da sie über keinen entsprechend ausgebildeten und geprüften Jagdhund verfügen. Für Polizeibehörden stellt sich dieselbe Herausforderung bei Wildtieren, die bei Verkehrsunfällen verletzt wurden. Mit Artikel 1a wird gewährleistet, dass Jagdberechtigte und Polizeibehörden Unterstützung erhalten.

Diese Unterstützung kann z.B. eine «Nachsuche-Organisation» mit einer Meldezentrale sein, welche die geeigneten Nachsuchegespanne zeitgerecht anbietet und zuweisen kann. Es ist den Kantonen freigestellt, eine solche Zentrale selber oder zusammen mit Nachbarkantonen zu betreiben, oder eine Kooperation mit den kantonalen Jagd- oder Jagdhundverbänden oder den kantonalen Jagdpachtgesellschaften einzugehen.

Da verletzte Wildtiere keine Kantonsgrenzen kennen, wird den Kantonen empfohlen, im kantonalen Recht dafür zu sorgen, dass Nachsuchen nicht unnötig durch administrative Grenzen behindert oder gar verunmöglicht werden. Insbesondere soll dem Nachsucheführer in Kantonen mit dem Revierjagdsystem das Weiterführen einer begonnenen Nachsuche in einem benachbarten Jagdrevier – nach Meldung an das betroffene Jagdrevier – ebenso erlaubt sein, wie das allfällige Erlegen des verletzten Tieres.

Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten

Mit dem ergänzten Einleitungssatz von **Absatz 1** wird klargestellt, dass die Bestimmung nur für die *reaktive* Regulierung (d.h. gem. Art. 12 Abs. 4 JSG) Anwendung findet. Die *proaktive* Regulierung (d.h. gem. Art. 7a) wird in den Artikeln 4a und 4b umgesetzt.

Absatz 1 Bst. a und b werden aufgehoben. Die rechtliche Grundlage der Buchstaben a und b befindet sich in Artikel 7 Absatz 2 JSG. Dieser wurde jedoch mit Entscheid der Bundesversammlung vom 16. Dezember 2022 aufgehoben. Wegen Wegfalls der rechtlichen Grundlage sind die Buchstaben a und b daher ebenfalls aufzuheben.

Absatz 4 wird aufgehoben. Die Steinbockregulierung wird neu in Artikel 4a geregelt und erfolgt nicht mehr in einer separaten Verordnung. Entsprechend wird die Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen vom 30. April 1990 (VRS, SR 922.27) ebenfalls aufgehoben (siehe hierzu unten Änderung sonstigen Rechts, Ziffer IV).

Art. 4^{bis}

Der bisherige Artikel 4^{bis} zur «Regulierung von Wölfen» wird aufgehoben. Diese Thematik wird neu in Artikel 4b geregelt.

Art. 4^{ter}

Aufgrund der neuen Nummerierung wird der Inhalt von Artikel 4^{ter} in Artikel 4e verschoben und der bisherige Artikel 4^{ter} wird aufgehoben.

Art. 4a Regulierung von Steinböcken

Die Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 922.27) wird aufgehoben und durch Artikel 4a ersetzt. Die inhaltlichen Bestimmungen dieses Artikels sind stark an die bisherige VRS angelehnt. Wie bisher dient die jagdliche Regulierung der Bestände des geschützten Steinbocks dem Zweck, Schäden vorausblickend (d.h. proaktiv) zu verhüten, bevor diese eingetreten sind. Verzichtet wird im Sinne einer administrativen Vereinfachung auf die detaillierte Berichterstattung der Kantone zu den Steinbockbeständen gemäss dem 1. Abschnitt der VRS. Es erfolgt nur noch eine einfache Meldung im Rahmen der eidgenössischen Jagdstatistik (Art. 16 JSV).

Absatz 1: Steinböcke leben in räumlich oftmals klar abgrenzbaren Beständen (Steinbockkolonien), die unter sich kaum Austausch haben. Aus diesem Grund bezieht sich eine allfällige Bestandsregulierung stets auf klar abgrenzbare Kolonien. Die jagdliche Regulierung der einzelnen Steinbockkolonien bedarf nach Artikel 7a Absatz 1 JSG der vorgängigen Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Entsprechend müssen die Kantone die Regulierung der Steinbockkolonien nun verfügen. Zur Vereinfachung der administrativen Abläufe sind kantonale Sammelverfügungen für sämtliche Steinbockkolonien eines Kantons für bis zu vier Jahren möglich (vgl. Abs. 5).

Absatz 2: Die Kantone stellen den Antrag zur Regulierung ihrer Steinbockkolonien ans BAFU. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

Buchstabe a: eine Angabe zum Bestand jeder Kolonie, aufgeteilt auf dieselben Geschlechts- und Alterskategorien an Steinwild. Damit wird sichergestellt, dass die Datenreihen für sämtliche Kolonien vergleichbar bleiben, was das Erstellen einer nahtlosen Zeitreihe der Daten pro Kolonie ermöglicht.

Buchstabe b verpflichtet die Kantone, die vorgesehene Bestandsregulierung in ihrem Antrag zu begründen. Als Begründung kommen wie bisher sowohl potentielle Schäden am Lebensraum (d.h. am Wald oder an landwirtschaftlichen Gebieten) als auch potentielle Konkurrenz mit anderen Wildtierarten oder Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie in Frage.

Buchstaben c und d: Die Kantone geben neben der Art des geplanten Eingriffs auch den Zielbestand pro Kolonie an. Diese Angaben ermöglichen es dem BAFU im Hinblick auf die Zustimmung, die für bis zu vier Jahre erteilt wird, zu prüfen, ob mit der beabsichtigten Regulierung das Gedeihen der Kolonie optimiert und gleichzeitig Schäden minimiert werden können.

Absatz 3: Die jagdlichen Regulierungsmassnahmen dürfen den natürlichen Aufbau eines Steinbockbestands (Geschlechterverhältnis, Altersklassenaufbau) nicht gefährden. Die Kantone sind insbesondere verpflichtet, den Abschuss so zu planen, dass nicht zu viele männliche Tiere erlegt werden und dass innerhalb der männlichen Tiere genügend ältere Böcke leben, die den meisten Nachwuchs zeugen und somit am erfolgreichsten und wertvollsten sind. Mit der Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der erlegten Tiere weiblichen Geschlechtes sein müssen, wird erreicht, dass grundsätzlich eine Regulierung, d.h. eine anzahlmässige Anpassung des Bestands an das vorgegebene Ziel, erreicht werden kann. Wenn eine stärkere Senkung des Bestands erreicht werden soll, muss der Kanton den Anteil an weiblichen Tieren im Abschuss auf über 50 Prozent erhöhen.

Absatz 4: Die Kantone sind wie bisher verpflichtet, die Bestanderhebung und die jagdlichen Regulierungsmassnahmen der Steinbockkolonien interkantonal zu koordinieren. Eine internationale Koordination bei grenzüberschreitenden Steinbockkolonien ist, wenn möglich, ebenfalls anzustreben.

Absatz 5: Neu kann das BAFU die Zustimmung zur kantonalen Regulierungsplanung für bis zu maximal vier Jahren erteilen, nachdem die Genehmigung zur kantonalen Abschussplanung bislang alljährlich erteilt werden musste. Damit kann der administrative Aufwand für Bund und Kantone verringert werden. Diese Vierjahresperiodik wird nach Möglichkeit mit der Periode der NFA-Programmvereinbarungen abgestimmt. Jährliche Korrekturen in den Abschussvorgaben sind möglich und auch notwendig. Insbesondere sind die Kantone aufgefordert, beim Eintreten von Naturereignissen in den Steinbock-Kolonien (z.B. Wintersterben oder Seuchenzüge) die beantragten Abschüsse innerhalb des bewilligten Zeitraums entsprechend zu senken oder auszusetzen.

Art. 4b Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b JSG

Dieser Artikel regelt die Umsetzung von Artikel 7a JSG bezüglich der Möglichkeit zur proaktiven Regulierung von Wolfsbeständen durch die Kantone. Deren Zweck ist, dass die Kantone Wolfsbestände zur Verhütung von Schäden und Konflikten *vorausblickend* regulieren dürfen und nicht erst *rückblickend* im Nachgang zu bereits eingetretenen Schäden oder Konflikten. Ziele dabei sind: ein angepasster Wolfsbestand in den Regionen, angepasste Rudelgrössen sowie ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren. Nach dem Wortlaut von Artikel 7a JSG darf der Wolfsbestand durch die proaktive Regulierung nicht gefährdet werden, was auch dem Verfassungsauftrag entspricht (Art 78 Abs. 4 und Art. 79 BV, SR 101).

Regulierungsmassnahmen bedürfen der vorgängigen Zustimmung des BAFU. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen für eine proaktive Regulierung erfüllt sind. Artikel 7a JSG verlangt explizit, dass die Regulierung *erforderlich* sein muss, um das Eintreten eines Schadens zu verhindern, sofern dies nicht durch zumutbare Massnahmen zum Herdenschutz erreicht wer-

den kann. Der Gesetzgeber bringt damit klar zum Ausdruck, dass auch bei der proaktiven Regulierung von Wölfen das vorgängige Ergreifen von zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren oder zur Verhütung einer Gefährdung von Menschen als milderes Mittel vorausgesetzt wird. Der Schaden muss jedoch nicht - wie bei der reaktiven Bestandsregulierung nach dem bisherigen Artikel 12 Absatz 4 Jagdgesetz - bereits eingetreten sein; es ist ausreichend, wenn dessen Eintreten ziemlich sicher zu erwarten ist. Ebenfalls gilt es nur noch, einen Schaden und nicht mehr um einen grossen Schaden zu verhüten. Dies ist auch aus den Erfahrungen der letzten Jahre begründet, wonach Angriffe und Risse durch Wölfe alleine durch Herdenschutzmassnahmen zwar reduziert, jedoch nicht gänzlich verhindert werden können. Auch mit der präventiven Regulierung bleibt der Wolf eine geschützte Art. Die Verordnung sorgt dafür, dass ein Mindestbestand von 12 Rudeln in der Schweiz erhalten bleibt. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Wölfe durch die präventive Regulierung wieder scheuer werden. Die effektive Anzahl Rudel dürfte damit über dem Mindestbestand von 12 Rudeln zu liegen kommen.

Absatz 1 bestimmt, dass die proaktive Regulierung von Wolfsbeständen über Eingriffe bei Wolfsrudeln stattfindet. Für die Bestandsentwicklung von Wölfen sind die Rudel massgebend. Als Wolfsrudel gelten die Familieneinheiten, bestehend aus beiden Elterntieren, begleitet von ihren Jungtieren des aktuellen Jahres (Welpen) und einzelnen vorjährigen Jungtieren. Welpen sind in ihrem ersten Lebensjahr fester Bestandteil des Rudels. Danach wandert die Mehrheit der jungen Wölfe vom Rudel ab, nur einzelne bleiben weiterhin als adulte Wölfe (älter als einjährig) beim Rudel, wobei sie sich in den Folgejahren als Helfer an der Aufzucht der Welpen ihrer Elterntiere beteiligen. Wolfsrudel weisen meist alljährlich Reproduktion auf, aber auch in Jahren ohne Reproduktion bleiben die Elterntiere und einige vorjährige Jungwölfe zusammen und gelten weiterhin als Rudel.

Die Regulierung der Wolfsrudel bedarf der vorherigen Zustimmung des BAFU. Dieses analysiert die Grösse der Population und prüft die Erforderlichkeit und die Rechtmässigkeit des Eingriffs pro Wolfsrudel. Entsprechend dem Wortlaut des Einleitungssatzes dieses Absatzes müssen die Kantone die Regulierung eines Wolfsrudels verfügen. Zur Vereinfachung der administrativen Abläufe können die Kantone die Regulierungsverfügung sämtlicher Rudel für die nächste Regulierungsperiode in einer einzigen kantonalen Sammelverfügungen erlassen.

Absatz 2 regelt die inhaltlichen Anforderungen an Gesuche zur Regulierung von Wolfsrudeln, welche die Kantone beim BAFU zu dessen Zustimmung einreichen.

Buchstabe a: Die Kantone müssen dem BAFU die Entwicklung des Wolfsbestands im Kanton mitteilen.

Ziffer 1: Erforderlich ist die Angabe der Wolfsrudel und sesshaft lebenden Wolfspaaren. Bei diesen ist i.d.R. auch davon auszugehen, dass sie sich im laufenden Jahr fortpflanzen werden. Einzelwölfe sind schwierig zu erfassen, besonders durchziehende, weshalb i.d.R. keine genaue Angabe dazu möglich ist. Bei Wolfsrudeln und Wolfspaaren ist desweitem deren ungefähres Streifgebiet auf einer Karte anzugeben, wobei der Abgrenzung von benachbarten Rudeln und Paaren besondere Bedeutung zukommt. Die Karten der Streifgebiete geben auch den Hinweis zur Zugehörigkeit der Wolfsrudel und Wolfspaare zu den fünf Regionen, welche in Anhang 3 bezeichnet sind.

Ziffer 2: Zu jedem Rudel ist dessen aktuelle Zusammensetzung anzugeben, insbesondere auch die Anzahl an Jungtieren der letztjährigen - und wenn bereits bekannt auch der aktuellen - Reproduktion. Ziffer 3: Die Kantone geben für die einzelnen Rudel an, ob in den letzten zwölf Monaten Wölfe behördlich erlegt oder gewildert wurden, da diese der Abschussquote anzurechnen sind (s. Absatz 4).

Buchstabe b bestimmt, dass die Kantone die Regulierung begründen müssen, das heisst, sie müssen darlegen, warum die Regulierung erforderlich ist. Folgende Begründungen kommen in Frage: Ziffer 1 ermöglicht die Regulierung zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, bei welchen die vom Kanton vorgegebenen und als zumut-

bar erachteten Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c umgesetzt werden. Keine Begründung für den Abschuss eines Wolfes wäre hingegen der Schutz von Nutztieren, bei denen keine zumutbaren Schutzmassnahmen umgesetzt werden, obschon solche möglich wären. Vorbehalten bleibt auch Artikel 11 Absatz 5 JSG, wonach in eidgenössischen Schutzgebieten keine Regulierung von Wölfen möglich ist. Ziffer 2 ermöglicht die Verhütung von Gefährdungssituationen von Menschen durch Wölfe. Ziffer 3 ermöglicht die Regulierung zur Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an freilebenden Paarhufern durch den Wolf. Dabei ist das Ziel, dass dem Kanton - als Inhaber des Nutzungsrechts am Wild (Jagdregal) - weiterhin ein regional angemessener Wildbestand zur jagdlichen Nutzung erhalten bleibt und dass dieser Bestand nicht durch Wölfe übermässig stark gesenkt wird. Die Bestimmung sieht jedoch eine Einschränkung vor, die den Willen des Gesetzgebers umsetzt. Eine Regulierung nach dieser Ziffer ist dem Kanton nicht gestattet, solange der Bestand an wildlebenden Paarhufern im Streifgebiet des Rudels so hoch ist, dass die Verbissbelastung der Waldverjüngung den Kanton dazu verpflichtet, sogenannte Wald-Wild-Konzepte nach Artikel 31 der Waldverordnung zu ergreifen. Zur Entlastung der Waldverjüngung vor Verbiss durch Paarhufer enthalten diese Konzepte jagdliche Massnahmen zur Reduktion des regionalen Bestandes an Paarhufern. Daraus geht hervor, dass in solchen Fällen der zusätzliche Einfluss des Wolfes auf die Senkung des Bestandes an Paarhufern durchaus erwünscht ist, weshalb kein Grund zur Regulierung des Wolfsbestandes vorliegen würde.

Buchstabe c: Wölfe sind sehr mobile Tiere mit weiten Streifgebieten, weshalb sich die Territorien von Wolfsrudeln oder Wolfspaaren oftmals über administrative Grenzen hinaus erstrecken. Aus diesem Grund sollen sich die Kantone innerhalb einer Region nach Anhang 3 vorgängig absprechen, sowohl bezüglich Wolfsbestand als auch bezüglich kantonaler Massnahmen (s. dazu Absatz 6).

Absatz 3 regelt die Vorgaben, welche anlässlich der Regulierung einzuhalten sind. Sämtliche Anforderungen nach Artikel 7a Absatz 2 müssen erfüllt sein, damit eine Bewilligung zur Regulierung eines Wolfsrudels erteilt werden darf. Insbesondere darf der Wolfsbestand durch die Massnahmen nicht gefährdet werden (gemäss Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV, SR 101 sowie Art. 1 Abs. 1, Art. 2, sowie Art. 7a JSG) und die Regulierung muss aus einem der drei in Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Gründe erforderlich sein. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Regulierungsmassnahmen nach Buchstaben a und b (Entfernung von Jungtieren, auch Basisregulierung genannt) und den Regulierungsmassnahmen nach Buchstabe c (Entfernung ganzer Rudel).

Buchstabe a und b: Die in diesen beiden Buchstaben formulierte Basisregulierung erlaubt die Entnahme eines gewissen Anteils der diesjährigen Jungtiere pro Rudel. Die Kantone dürfen diese ab dem ersten Wolfsrudel in einer Region vornehmen. Bei Vorkommen von erst einem Rudel pro Region dürfen maximal die Hälfte der diesjährigen Jungwölfe (Welpen) des Rudels erlegt werden. Sobald mehrere Wolfsrudel in einer Region leben, wird die Abschussquote pro Rudel auf maximal Zweidrittel der diesjährigen Jungwölfe (Welpen) angehoben. Das Rudel als Fortpflanzungseinheit darf dabei jedoch nicht zerstört werden, insbesondere sind die beiden Elterntiere geschützt. Durch diese Massnahmen wird die Entwicklung des Wolfbestandes und dadurch auch die Entwicklung der Nutztierschäden insgesamt und auch im Territorium des Rudels gebremst, aber nicht verhindert. Zusätzlich lernen die Elterntiere durch die gezielten Abschüsse den Menschen oder Nutztierherden zu meiden; ein Verhalten, das sie dann an ihre überlebenden Jungtiere weitergeben. Aus diesem Grund ist die Basisregulierung bei jedem Wolfsrudel zulässig, unabhängig davon, ob der Mindestbestand in einer Region nach Anhang 3 erreicht ist.

Buchstabe c: Im Gegensatz zur Basisregulierung (Bst. a und b) ist die Entfernung ganzer Rudel nach Buchstabe c erst zulässig, wenn in einer Region nach Anhang 3 der Mindestbestand überschritten ist. Die Entfernung ganzer Rudel ist im Sinne der Berner Konvention als *ultima ratio* gedacht und unterliegt daher strengeren Voraussetzungen als eine Regulierung von Jungtieren nach den Buchstaben a und b. Mit diesen Massnahmen soll es möglich werden,

den Wolfsbestand in einer Region auf einem für die Landwirtschaft tragbaren Mass zu limitieren und «auffällige» Wolfsrudel zu entfernen, die in den letzten 12 Monaten konkrete Herdenschutzmassnahmen umgangen haben oder Menschen und Haushunden gegenüber «unerwünschtes Verhalten» entwickelt haben. Denkbar wäre ebenfalls, dass das Rudel sich auf das Reissen von Tieren der Rinder- oder Pferdegattung zu spezialisieren begonnen hat. Ein solches Verhalten wird von den Elterntieren ausgeübt und an die Jungtiere weitergegeben. Durch die Entfernung solcher Rudel soll verhindert werden, dass sich solches Verhalten in der Wolfspopulation etabliert. Insgesamt dürfen die Massnahmen nach Buchstabe c aber nicht dazu führen, dass der Minimalbestand in einer Region nach Anhang 3 unterschritten wird. Dieser minimale Wert liegt bei zwei respektive drei Rudeln pro Region. Dazu wurde ein vom Bundesrat festgelegter Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln für die gesamte Schweiz den fünf Wolfregionen entsprechend deren Fläche zugeteilt. Diese Vorgaben tragen der exponentiellen Zunahme der Wolfspopulation in der Schweiz und der tendenziell zunehmenden Anzahl gerissener Nutztiere Rechnung. Mit ihnen kann der Wolfsbestand unter gleichzeitiger Schadensminderung in der Schweiz erhalten bleiben.

Der in Anhang 3 festgelegte Mindestbestand an Wolfsrudeln je Region dient dazu, die Verteilung des Wolfsbestands über die Schweiz zu sichern. Der Mindestbestand beträgt für grosse Regionen (über 10'000 km²) drei Rudel, für kleine Regionen (unter 10'000 km²) zwei Rudel. Die fünf Regionen der Schweiz werden in Anhang 3 bezeichnet: In den beiden Regionen «Westschweizer Alpen» und «Südostschweiz» liegt der Schwellenwert entsprechend ihrer Fläche (berechnet ohne Siedlungen und Seen) bei drei Wolfsrudeln, in den drei Regionen «Jura», «Nordostschweiz» und «Zentralschweiz» bei zwei Wolfsrudeln. Bei der Beurteilung der kantonalen Regulierungsgesuche wendet das BAFU auch innerhalb einer Region das Prinzip der guten Verteilung an. Bei einer Regulierung dürfen auch solche Rudel vollständig entfernt werden, welche sich im aktuellen Jahr nicht fortpflanzen.

Absatz 4: Als besonders schadenstiftend gilt ein Elterntier, das sich auf Risse von Rindern, Pferden oder Neuweltkameliden spezialisiert hat. Absatz 4 schafft zusätzlich zum Abschuss von Jungwölfen (gemäss Abs. 3 Bst. a und b) die Möglichkeit, in Ausnahmefällen ein schadenstiftendes Elterntier zu erlegen. Diese Möglichkeit kann genutzt werden, wenn die Entfernung des ganzen Rudels nicht begründbar ist. Der Kanton erbringt den Nachweis des schadenstiftenden Elterntiers mit geeigneten Mitteln.

Absatz 5: Bei der Abschussquote von Wolfsrudeln sind solche Wölfe anzurechnen, die innerhalb eines Jahres gewildert oder die mit einer Bewilligung der Behörden erlegt wurden, seien dies der Abschuss eines gefährlichen Einzelwolfs aus einem Rudel (Art. 9^{ter}) oder die Regulationsabschüsse schadenstiftender Wölfe aus einem Rudel im Rahmen der reaktiven Regulierung nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} JSG (Art. 4c). Nicht anzurechnen sind jedoch Wölfe, welche aufgrund anderer Ursachen tot aufgefunden wurden.

Absatz 6: Die Vorgaben von Absatz 6 dienen dazu, dass die Wölfe des Rudels durch gezielte Abschüsse scheu werden und bleiben. Wölfe greifen insbesondere solche Beutetiere an, bei denen das Risiko gering ist, dass sie bei der Jagd selber durch das Abwehrverhalten des Beutetiers (insbesondere Hufschläge und Hornstösse) verletzt werden könnten. Deshalb erlegen sie bei Wildtieren hauptsächlich Jungtiere oder alte, geschwächte Tiere. Bei Nutztieren wie Schafe oder Ziegen werden kleinere, weniger wehrhafte Tiere eher gerissen. Um den gewünschten Effekt zu erreichen, verlangt Absatz 6 von den Kantonen, dass die Abschüsse von Wölfen in solchen Situationen vorgenommen werden müssen, in denen sich bei den verbleibenden Wölfen ein Lerneffekt einstellen kann. Indem der Kanton im Sinne dieser Vorgaben das Risiko für Wölfe gezielt erhöht (z.B. in der Nähe von geschützten Nutztierherden oder Siedlungen), lernen die Wölfe, diese Orte und Umstände zu meiden, sie bleiben ihnen zukünftig möglichst fern. Somit gehören das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen und der Abschuss von Wölfen in der Nähe dieser Massnahmen untrennbar zusammen. Die Erfahrungen der letzten Jahre in den Kantonen zeigen, dass ein scheu bleibendes Rudel weit weniger Probleme verursacht als herumwandernde Einzelwölfe. Eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh geht von Einzelwölfen oder noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Eltern erlegt wurden, aus. Erfolgt die proaktive Regulation jedoch zum Erhalt eines regional ange-

passten Wildbestands nach Absatz 3 Buchstabe c, können die Wölfe in ihrem gesamtem Streifgebiet und nicht nur nahe bei Nutztierherden und Siedlungen erlegt werden, da mit den Abschüssen ja keine erzieherische Wirkung erzielt werden muss. Um den irrtümlichen Abschuss von Elterntieren zu verhindern, empfiehlt es sich, mit der proaktiven Regulation der Wolfsrudel möglichst früh ab September / Oktober zu beginnen, weil zu diesem Zeitpunkt Jungtiere noch leicht von adulten Wölfen unterschieden werden können. Wenn dagegen das ganze Rudel eliminiert werden soll, kommt der Unterscheidung von Jungwölfen und Elterntieren keine zentrale Bedeutung mehr zu, weshalb mit dieser Massnahme auch erst bei Schneelage begonnen werden kann. Dann können die Wölfe auf der Spur leichter verfolgt und durch Vorstehschützen erlegt werden.

Absatz 7 verpflichtet die Kantone zur Koordination innerhalb einer Region nach Anhang 3. Dabei gilt es sowohl die Bestandserhebungen der Wölfe untereinander abzusprechen, als auch die vorgesehenen Massnahmen zu koordinieren. In Sonderfällen kann es auch notwendig sein, die Absprache mit einer benachbarten Region vorzunehmen. Die Bestimmung in diesem Absatz hängt direkt mit dem nachfolgenden Absatz zusammen.

Absatz 8: Das BAFU erteilt seine Zustimmung an die Kantone jeweils für ein Jahr, bzw. eine Regulationsperiode. Zur Optimierung der behördlichen Abläufe müssen die betroffenen Kantone ihre Anträge untereinander koordinieren (s. Abs. 7), damit das BAFU diese geordnet prüfen kann. Zudem sind die Kantone gehalten, die Anträge möglichst früh an das BAFU einzureichen, wobei sie den Antrag pro Region (an welcher der Kanton gemäss Anhang 3 Anteil hat) differenziert, sowie pro Rudel ausweisen müssen. Das BAFU wird zwecks der interkantonalen Koordination diese Gesuche pro Region mit den beteiligten Kantonen diskutieren. Geprüft wird dabei der Wolfsbestand in der Region und dessen räumliche Verteilung, die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Regulierung, die zulässigen Abschussquoten sowie die allfällige Entfernung von bestimmten Wolfsrudeln. Bei seinen Entscheiden über die einzelnen Anträge der Kantone berücksichtigt das BAFU die Ergebnisse dieser interkantonalen Koordination. Es achtet dabei insbesondere auf die Höhe des Schadenpotentials in den verschiedenen Rudelrevieren und die gute, gleichmässige Verteilung der Wolfsrudel innerhalb der einzelnen Regionen sowie der Schweiz als Ganzes.

Art. 4c Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz

Der Zeitraum zur proaktiven Regulation von Wolfsrudeln beginnt gemäss Artikel 7a JSG am 1. September und dauert bis zum 31. Januar.

Eine proaktive Regulierung ist also erst nach der Sömmerungszeit möglich. Allerdings erlaubt der neue Artikel 12 Absatz 4^{bis} JSG den Kantonen nach vorgängiger Zustimmung des BAFU unter bestimmten Voraussetzungen, Wolfsrudel im Nachgang zu Schäden bereits im Sommer (1. Juni bis 31. August) zu regulieren (reaktive Regulierung). Dies um den Schutz der Nutztiere während der Sömmerungsperiode, die in der Regel Ende Mai beginnt, sicherzustellen, sofern die zumutbaren Schutzmassnahmen nicht ausreichen. Diese Regulierung kann gemäss der Gesetzesbestimmung insbesondere nötig sein, um Rudel, die sich auf das besonders problematische Reissen von grossen Nutztieren wie Rinder, Pferde und Neuweltkameliden spezialisieren, frühzeitig in den Griff zu bekommen. In diesem Sinne regelt Artikel 12 Absatz 4^{bis} JSG die reaktive Regulation von Wolfsrudeln im Sinne einer Spezialgesetzgebung (*lex specialis*) zu Artikel 12 Absatz 4 JSG.

Absatz 1 präzisiert den Schaden im Sinne von Artikel 12 Absatz 4^{bis} JSG. Die reaktive Regulierung bei Erreichen einer Schadensschwelle von 8 getöteten Nutztieren (Schafe und Ziegen) soll wie bisher möglich bleiben, sofern der Schaden während der aktuellen Sömmerungsperiode erfolgte und die Tiere mittels zumutbaren Herdenschutzmassnahmen geschützt waren. Zudem gilt als Schaden im Sinne von Artikel 12 Absatz 4^{bis} JSG die Tötung oder schwere Verletzung eines Nutztiers der Rinder- oder Pferdegattung und von Neuweltkameliden unter der Voraussetzung, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 1 Buchstabe c respektive Buchstabe b ergriffen wurden. Als getötete Nutztiere, gelten

auch solche, die durch den Wolf so schwer verletzt wurden, dass sie notgetötet werden müssen oder solche, die einer länger andauernden tierärztlichen Behandlung bedürfen, aufgrund der Pflege aber wieder genesen können. Nicht als schwere Verletzung gelten z.B. oberflächliche Kratz- oder Beisswunden sowie Hautschürfungen, welche durch einfache Wundpflege - allenfalls ergänzt durch eine tierärztlich verordnete Verabreichung von Antibiotika - geheilt werden können.

Nach **Absatz 2** erfolgt die Regulierung durch den Abschuss von höchstens Zweidritteln der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere. Selbstverständlich kann ein solches Rudel ab dem 1. September im Rahmen der proaktiven Regulation bei vorliegender Zustimmung nach Artikel 4b zusätzlich reguliert oder auch ganz entfernt werden.

Nach **Absatz 3** hat der Abschuss der Jungtiere bei der Nutztierherde zu erfolgen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen, um den richtigen Lerneffekt – z.B. die Meidung der Nähe zu Rindern und Pferden – sicherzustellen.

Nach **Absatz 4** gelten für die Anträge der Kantone an das BAFU die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2.

Art. 4d Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz

Der Vollzug des JSG liegt in der Verantwortung der Kantone (Art. 25 Abs. 1 JSG). Das revidierte Jagdgesetz sieht vor, dass die Kantone bei der Regulierung von Steinböcken und Wölfen durch Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden (Art. 7a Abs. 3 JSG). Der Bundesrat sieht grossen Bedarf bei den Wölfen, bei den Steinböcken verzichtet er jedoch auf einen Beitrag, weil dies bereits im Parlament umstritten war. Somit gewährt der Bund den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit dem Wolf.

Absatz 1: Damit die Finanzhilfen pro Kanton objektiv berechnet werden können, legt Absatz 1 die Kenngrösse fest. Dabei handelt es sich um die Anzahl Wolfsrudel pro Kanton. Da der Wolfsbestand aufgrund der Massnahmen nach Artikel 4b Absatz 3 von Jahr zu Jahr stark schwanken kann, wird der in der Programmvereinbarungen angelegte Finanzhilfebeitrag an die Kantone alljährlich angepasst. Als Grundlage kommt dabei die jährliche Wolfsbestands-schätzung von BAFU und Kantonen nach Artikel 4b Absatz 2 zur Anwendung.

Absatz 2 legt die Finanzhilfen des Bundes als Höchstbetrag pro Rudel an die Kantone fest. Der tatsächliche Bundesbeitrag pro Rudel wird jeweils in den Programmvereinbarungen mit den Kantonen festgelegt, unter Berücksichtigung der Kosten der Kantone und der Haushalt-lage des Bundes. Der ausbezahlte Gesamtbeitrag an die Kantone wird anhand des tatsächlichen Wolfsbestands eines Jahres festgelegt.

Art. 4e

Artikel 4e übernimmt in den Absätzen 1 bis 3 unverändert die Regelung aus dem vorherigen Artikel 4^{ter} JSV.

In Absatz 4 wird der Begriff «bezeichnen» durch «darstellen» ersetzt. Die Begriffsanpassung schafft ein klares Rechtsverständnis, denn «bezeichnen» kann auch im Sinne von «festlegen» verstanden werden (vgl. dazu Art. 4e Abs. 2). Das Bundesamt für Landestopografie ist aber einzig dazu beauftragt, die erlaubten Routen in den Landeskarten mit Schneesportthematik einzuzeichnen oder eben darzustellen.

Art. 6 Abs. 2 dritter Satz

In **Absatz 2** wird ein dritter Satz zur tierärztlichen Notversorgung von verletzten Wildtieren hinzugefügt. Diese Neuregelung entspricht einem Bedürfnis aus der Vollzugspraxis und schafft Rechtssicherheit für die Tierärzte.

Immer wieder werden von Privatpersonen in der Natur aufgefundene, pflegebedürftige Wildtiere bei freischaffenden TierärztInnen abgegeben. Dabei geraten diese TierärztInnen in ein Dilemma: Die tierärztliche Versorgung der Tiere setzt nämlich eine kantonale Bewilligung voraus, die aber kaum in der gebotenen Zeit zu erlangen ist, während eine Rückweisung des verletzten Tieres die TierärztInnen in einen ethischen Konflikt bringt. Aus diesem Grund verarzten die TierärztInnen die verletzten Tiere verständlicherweise oftmals ohne Bewilligung. Durch die vorliegende Ergänzung des Absatzes wird rechtlich sichergestellt, dass freischaffende TierärztInnen solche Tiere auch ohne Bewilligung einer Erstbehandlung unterziehen dürfen, falls die Tiere anschliessend einer Pflegestation übergeben, am Fundort wieder freigelassen oder euthanasiert werden. Mit der Begriffswahl «Erstbehandlung» und «anschliessend» wird klar, dass dies keine Dauerpflege sein darf. Hingegen soll der Tierarzt ein Wochenende oder eine Ferienwoche überbrücken können, falls gerade keine zuständige Institution erreichbar ist.

Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz

In Artikel 7 wird das «Handelsverbot» mit Tieren geschützter Arten geregelt. Wegen der Aufhebung der VRS muss auch deren Verweis in **Absatz 1** gestrichen werden. Der Absatz wird neu systematisch verständlicher aufgebaut. Die Ausnahmen zum grundsätzlichen Handelsverbot werden neu in Buchstaben a und b aufgeführt. Buchstabe a übernimmt die bereits im bisherigen Absatz 1 geltende Ausnahme für Wildtiere, die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind. **Buchstabe b** führt entsprechend der bisherigen Regelung in der VRS eine Ausnahmeregelung für freilebende Wildtiere ein, die im Rahmen von Umsiedlungsprojekten gemäss Artikel 8 JSV gefangen wurden. Zusätzlich werden mit dieser neuen Bestimmung neben Steinböcken auch andere geschützte Tiere, wie z.B. der Luchs, berücksichtigt, der zur Verbesserung von seiner Verbreitung und Sicherung seines Bestandes ebenfalls auf behördliche Umsiedlungsprojekte angewiesen ist.

Art. 8^{bis}

Artikel 8^{bis} wird in Artikel 8a verschoben.

Art. 8a

Artikel 8a übernimmt unverändert die Bestimmungen aus dem vorherigen Artikel 8^{bis}.

Art. 8b Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung

Rehgeissen verstecken ihre neugeborenen Kitze im Frühjahr häufig in dichter Vegetation, unter anderem auch in Heuwiesen. Die Geiss sucht ihre Kitze mehrmals pro Tag für kurze Zeit zum Säugen auf. In zur Mahd vorgesehenen Heuwiesen sind diese Kitze der Gefahr ausgesetzt, dass sie von den Mähmaschinen der Landwirte schwer verletzt oder getötet werden.

Zur Rettung von Rehkitzen aus Mähwiesen hat sich die Jägerschaft seit langem der Rettung der Kitze angenommen. Die Weiterentwicklung der Drohnen und Wärmebildgeräte erlaubt mittlerweile das effiziente Entdecken abgelegter Kitze aus der Luft, so dass diese präzise geortet, nachfolgend eingefangen und aus dem Gefahrenbereich der Mähmaschine entfernt werden können. Die vorübergehende Behändigung der Rehkitze ist als Fang zu werten. Drohnen stellen eine massgebliche Störquelle für Wildtiere dar. Um die Störung von Wildtieren zu mini-

mieren, regeln die Kantone die Anforderungen für den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen. Die Fachkundigkeit betrifft sowohl den Betrieb der Drohne als auch das «Behändigen» der Rehkitze.

2a. Abschnitt: Wildtierkorridore

Die neue Regelung der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung erfolgt in mehreren Verordnungsartikeln. Weil die Artikel 8c-e thematisch zusammengehören, wird ein neuer Abschnitt 2a mit dem Titel *Wildtierkorridore* eingefügt.

Art. 8c Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

Die Kantone sind im Rahmen der Vernehmlassung dazu aufgefordert, sich den Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung auf ihrem Kantonsgebiet zu äussern.

Für langfristig überlebensfähige Wildtier-Populationen braucht es einen Austausch von Individuen zwischen Teilen der Population. Dazu sind sie auf Vernetzungsachsen zwischen ihren Kernlebensräumen angewiesen. Die zunehmende Fragmentierung der Landschaft durch menschliche Infrastrukturen schränkt die Ausbreitung von Wildtieren ein und beeinträchtigt saisonale Wanderungen. Wildtierkorridore sind Teilstücke in den Vernetzungsachsen zwischen Kernlebensräumen, die durch natürliche oder anthropogene Strukturen oder intensiv genutzte Areale seitlich permanent begrenzt sind. Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung wurden erstmals 2001 gemeinsam mit den Kantonen ermittelt und in der BAFU-Publikation «[Korridore für Wildtiere in der Schweiz](#)» veröffentlicht. Eine erste Aktualisierung erfolgte zusammen mit den Kantonen 2011; 2020 erfolgte im Rahmen des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS) die Überarbeitung der überregionalen Wildtierkorridore.

Absatz 1 definiert als Zweck der Wildtierkorridore, die Wanderung von Wildtieren zwischen ihren Kernlebensräumen zu sichern. Die Freihaltung dieser Engstellen auf den überregionalen Verbindungsachsen ist unerlässlich für den Austausch von Wildtieren zwischen einzelnen Teilpopulationen oder auch für saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum (z.B. beim Rothirsch). Überregionale Wildtierkorridore beinhalten Fernwechsel von grossen Säugern (z.B. Rothirsch und Wildschwein) bzw. verbinden Naturräume grossräumig.

Absatz 2: Objekte, die Bestandteil des Bundesinventars der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind, werden in Anhang 4 der Verordnung aufgelistet.

Absatz 3: Das Bundesinventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung umfasst die kartografische Darstellung des Perimeters jedes Wildtierkorridors, Angaben zu den Zielarten sowie eine Beurteilung zum Zustand des Korridors und die wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit.

Zielarten: Im Fokus stehen die Huftiere (Rothirsch, Wildschwein, Reh oder Gämse) und daneben Arten wie Fuchs, Dachs, Luchs oder Feldhase.

Zustand: Zu unterscheiden ist zwischen intakten Wildtierkorridoren, die keine Unterbrüche durch kaum überwindbare Barrieren aufweisen, beeinträchtigten sowie unterbrochenen Korridoren. Beeinträchtigte Wildtierkorridore haben eine eingeschränkte Funktionalität infolge Verarmung an Leitstrukturen und Vernetzungselementen. Eingezäunte Autobahnen, unter Umständen auch stark befahrene Strassen zusammen mit Bahnlinien und Siedlungen unterbrechen Wildtierkorridore permanent. Die wichtigsten Massnahmen zur Sicherung der Funktionalität werden für jeden Korridor definiert. Das Inventar wird periodisch nachgeführt.

Absatz 4: Das Bundesinventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung ist Teil der Verordnung und wird elektronisch publiziert. Als Basis für das neu rechtlich verankerte Inventar dient das bestehende Inventar, das auf der BAFU-Webseite sowie dem Bundes-Geodatenportal zur Verfügung steht ([Wildtierkorridore \(admin.ch\)](#) oder [map.geo.admin](#)).

Art. 8d Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren

Zur Sicherstellung und Förderung der Durchgängigkeit der Wildtierkorridore sind verschiedene Massnahmen nötig. **Absatz 1** präzisiert den gesetzlichen Auftrag nach Artikel 11a Absatz 2 JSG zur räumlichen und funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. Im Zentrum steht die Durchgängigkeit der Korridore, die nicht durch menschliche Nutzungen beeinträchtigt werden soll. Bei Eingriffen, welche die Funktionalität eines Korridors beeinträchtigen, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der dem öffentlichen Interesse an der Funktionalität der überregionalen Wildtierkorridore entsprechend Rechnung getragen wird.

Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Nationalstrassen für die Planung und den Bau entsprechender Wildtierpassagen zur Querung der Nationalstrassen. Beim Errichten solch teurer Bauten ist es im Sinne einer Investitionssicherung zusätzlich wichtig, dass die Kantone den freien Zugang der Wildtiere zum Bauwerk in der Landschaft raumplanerisch absichern.

Gemäss **Absatz 2** ist es notwendig, die überregionalen Wildtierkorridore sowohl in der Sachplanung auf Bundesebene als auch in den kantonalen Richt- und Nutzungsplanungen nach der Raumplanungsgesetzgebung zu berücksichtigen. Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar sind in den kantonalen Richtplänen (Karte) einzutragen.

Absatz 3 listet in nicht abschliessender Weise diejenigen Massnahmen auf, welche die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore zu ergreifen haben. Die Durchwanderbarkeit einer Landschaft ist umso eher gewährleistet, je weniger Hindernisse, Barrieren und Störungen (durch Freizeitaktivitäten, Lärm und Lichtemissionen in der Nacht) und je mehr natürliche Leitstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Bachläufe, extensiv genutzte Flächen usw.) vorhanden sind.

Buchstabe a: Die Kantone sorgen für eine angepasste Nutzung innerhalb der Wildtierkorridore, um die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere zu gewährleisten. Wildtierkorridore überlagern in den allermeisten Fällen Nicht-Bauzonen, in aller Regel Landwirtschaftszonen. Wildtierkorridore führen nicht zu einem Verlust von Kulturland. Sie können dazu beitragen, das Kulturland offen zu halten und vor weiterer Überbauung zu schützen.

Die landwirtschaftliche Nutzung und die Sicherung der Durchwanderbarkeit der Wildtierkorridore sind grundsätzlich vereinbar. Probleme können sich bei einer landwirtschaftlichen Nutzung ergeben, die stark auf Bauten und Anlagen angewiesen ist. So können beispielsweise eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel oder Gewächshäuser kritisch sein. Von Zäunen gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore aus, wenn folgende Grundsätze für wildtierfreundliche Zäune berücksichtigt werden:

- Mobile Elektrozäune: Bei diesen ist es wichtig, dass sie fachgerecht aufgebaut, unterhalten, elektrifiziert und sichtbar markiert werden. Sobald keine Nutztiere mehr innerhalb des Zauns weiden, sollten diese schnellstmöglich wieder abgebaut werden.
- Fest installierte Elektrozäune: Diese Zäune dürfen nur unter Strom stehen, solange Nutztiere innerhalb des Zauns weiden. Die unterste Litze soll in einer Höhe angebracht werden, dass Wildtiere unter dem Zaun durchkriechen können, andernfalls sollte diese Litze entfernt werden, wenn keine Nutztiere innerhalb des Zauns weiden.
- Metallgitterzäune: Der Bau von hohen Metallgitterzäunen ist zu vermeiden und höchstens kleinräumig zu bewilligen. Forstzäune müssen sichtbar markiert werden und sollten sobald wie möglich wieder entfernt werden.

Zudem müssen die Kantone verhindern, dass Nutzungen wie Waldwirtschaft und Freizeittourismus, Lärm und nächtliche Lichtemissionen die Funktionalität der Korridore dauerhaft beeinträchtigen.

Buchstabe b: Strukturelemente sind zentral für die ökologische Aufwertung von Wildtierkorridoren. Sie wirken als Trittsteinbiotope. Dazu zählen das Pflanzen von Leitstrukturen wie Einzelbäume und Hecken, Bodenabschürfungen, Schaffung von Amphibientümpeln oder das An-

legen von Kleinstrukturen wie Lesesteinhäufen. Bei den grossen Paarhufern steht die Erleichterung der Traverse im Vordergrund und nicht die Verbesserung der langfristigen Aufenthaltsqualität. Es sollen also insbesondere keine langfristigen Einstandsgebiete für grosse Paarhufer innerhalb des Wildtierkorridors geschaffen werden. Das Anlegen von Leitstrukturen zur Aufwertung der Wildtierkorridore leistet einen Beitrag zur Biodiversitätsförderung auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Buchstabe c: Zur sicheren Querung von Wildtierkorridoren sind bei stark befahrenen Verkehrsträgern (Kantons- oder Gemeindestrassen, Bahnlinien) Querungshilfen für Wildtiere (Wildtierüber- oder -unterführungen, Kleintierdurchlässe) oder Massnahmen zur Unfallverhütung nötig (Signal Wildwechsel, Temporeduktion, Warnblinker, akustische und olfaktorische Wildwarner, sensorgesteuerte Wildwarnanlagen etc.). Auch die Verbesserung der Ausstiegsicherheit bei hart verbauten Gewässern trägt zur sicheren Querung bei.

Buchstabe d: In der Praxis kann für Wildtierpassagen innerhalb von Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung verschiedentlich keine optimale Lösung gefunden werden, da bereits bestehende Störungen wie Sportplätze oder Hundetrainingsplätze in den Wildtierkorridoren vorhanden sind. Diese beeinträchtigen den Erfolg der kostspieligen Wildtierübergänge. Zur Sicherung der Investitionskosten der öffentlichen Hand beauftragt deshalb Buchstabe b die Kantone zu prüfen, ob bestehende Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen entfernt werden können. In Analogie zum Konzept Windenergie geht es dabei um das Gebiet im Umkreis von 300m um die Wildtierpassagen.

Art. 8e Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren

Für Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore gewährt der Bund den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen. Finanziert werden dabei konkrete Massnahmen der Kantone zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Durchlässigkeit der Wildtierkorridore, jedoch keine Massnahmen zu deren räumlichen Sicherung. Dabei können die Kantone zum Beispiel die Finanzierung von Massnahmen zur Beseitigung oder Überquerung von Wanderhindernissen über die Schaffung von Leitstrukturen bis hin zu Massnahmen zur Kollisionsverhütung beantragen. Vom Bund werden nur Massnahmen innerhalb der bezeichneten Wildtierkorridore abgegolten.

Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Bedeutung des Korridors für die grossräumige Vernetzung sowie nach verschiedenen Kriterien betreffend die Massnahmen (Umfang, Qualität, Komplexität, Wirksamkeit). Ein geeignetes Instrument zur Überprüfung der Wirksamkeit ergriffener Massnahmen sind Erfolgskontrollen (z.B. Monitoring mit Wildkameras).

Art. 9^{bis}

Der bisherige Artikel 9^{bis}, der die Einzelmassnahmen gegen schadenstiftende Wölfe regelte, wird aufgehoben. Die Regelung erfolgt neu in Artikel 9b.

Art. 9^{ter}

Der bisherige Artikel 9^{ter}, der den Einzelabschuss eines Wolfes aus einem Rudel regelt, wird aufgehoben. Die Regelung erfolgt neu in Artikel 9c.

Art. 9a Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz können die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten anordnen, wenn diese einen erheblichen Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen. Dabei erteilt Artikel 12 Absatz 2^{bis} JSG dem Bundesrat das Recht, geschützte Tierarten zu bezeichnen, bei denen das BAFU die Massnahmen anordnet. Dies erlaubt es dem Bundesrat, lediglich eine Anhörungspflicht bei geschützten Tieren einzuführen. Bisher regelte Artikel 10 Absatz 5 JSV, dass bei Biber, Fischotter und Steinadler die Massnahmen durch das BAFU anzuordnen sind, während Artikel 10^{bis} Buchstabe f JSV für Bären und Luchse anordnete, dass das BAFU bei deren Entfernung anzuhören ist. Keine Anhörungspflicht bestand bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe und Goldschakale. Diese verfahrensrechtliche Heterogenität wird neu wie folgt geregelt.

Absatz 1: Das BAFU kann neu den Abschuss von Bären verfügen. Der Bär ist eine nach Berner Konvention streng geschützte (Anhang II, Berner Konvention, SR 0.455) und gemäss JSG geschützte Art (Art. 2 i.V.m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 JSG). Aktuell treten Bären jedoch nur sporadisch in der Südostschweiz auf. Diese Regelung dient der Beschleunigung der Abläufe, weil Bären sehr schnell und kantonsübergreifend umherziehen können. Sollte ein Bär dem Menschen gegenüber gefährlich auftreten, wird eine eidgenössische Abschussverfügung schnellstmöglich und in allen Kantonen gleichzeitig wirksam. Bei unmittelbarer Gefährdung von Menschen kann ein Kanton nach wie vor den Abschuss im Rahmen des Polizeirechts direkt verfügen und vollziehen. Auch im Zusammenhang mit dem Bären gilt, dass gemäss Artikel 9 Berner Konvention ein Abschuss nur unter den dort genannten Voraussetzungen erlaubt ist, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Absatz 2 bestimmt, dass die Kantone den Abschuss einzelner Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler verfügen können. Vorgängig müssen sie jedoch das BAFU anhören. Die Anhörung entspricht der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts. Nicht aufgeführt sind Wolf und Biber, weil für diese Tiere ein jeweiliger Verordnungsartikel die Einzelmassnahmen präzise regelt, (Wolf; Artikel 9b und 9d; Biber: Artikel 9e). Nicht aufgeführt ist auch der Bär, weil hier das BAFU die Massnahme selber anordnet (Abs. 1). Das BAFU prüft bei dieser Anhörung insbesondere auch die Abgrenzung der Einzelmassnahme von einer Regulierungsmassnahme am Bestand. Beides sind zwar behördliche Massnahmen gegen geschützte Tierarten, sie sind aber rechtlich unterschiedlich geregelt. Es ist deshalb bedeutend zu wissen, wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung wird dabei die sogenannte «10% Schwelle» genommen, wobei es sich bei dieser um eine Grössenordnung handelt, die als Richtwert dient. Im Rahmen von Einzelmassnahmen dürfen alljährlich maximal 10% des lokalen Bestands entnommen werden, während bei einer Regulierung die Entnahme von mehr als rund 10% des Bestands zulässig ist. Dieses Kriterium entspricht der bisherigen Praxis des BAFU, die auch vom Bundesgericht bestätigt wurde (BGE 136 II 101, Erw. 5.5). Diese Schwelle macht Sinn, weil sämtliche einheimische Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10% liegt. Damit kann sichergestellt werden, dass mittels Einzelmassnahmen keine verdeckte Regulierung angestrebt wird. Es ist folgerichtig, dass der lokale Bestand bei eher stationär und kleinräumig lebenden Tieren (wie z.B. dem Biber) kleinräumiger zu verstehen ist als bei sehr mobilen Tierarten (wie z.B. dem Wolf).

Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz

Der neue Artikel 9b ersetzt Artikel 9^{bis} JSV und präzisiert den Abschuss von Einzelwölfen durch die Kantone (Art. 12 Abs. 2 JSG).

Absatz 1: Die Kantone können den Abschuss eines Einzelwolfs, der nicht zu einem Rudel gehört, anordnen, wenn dieser einen erheblich Schaden an Nutztieren verursacht hat oder Menschen gefährdet. Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt sich, dass der Abschuss erforderlich sein muss, d.h. es greifen keine mildereren Massnahmen.

Absatz 2 definiert die Schadensschwelle bei landwirtschaftlichen Nutztierissen: mindestens sechs gerissene Schafe oder Ziegen innerhalb von vier Monaten (Bst. a), oder mindestens ein getötetes oder schwer verletztes Rind, Pferd oder Neuweltkameliden (Bst. b). Als Definition einer schweren Verletzung gilt das zu Artikel 4c Absatz 1 Gesagte. Die Schwelle von sechs getöteten Schafen oder Ziegen bei der Einzelmassnahme gemäss diesem Artikel ist gegenüber der Schwelle von acht getöteten Schafen oder Ziegen bei der reaktiven Regulierung in Artikel 4c deshalb tiefer angesetzt, weil die Regulierung einen stärkeren Eingriff in die Population darstellt.

Absatz 3: Angerechnet werden dürfen nur Nutztierisse, die mittels zumutbaren Herdenschutzmassnahmen geschützt waren. Als zumutbar gelten die Herdenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c. Der Kanton beurteilt im konkreten Fall die zumutbaren Massnahmen im Rahmen der Herdenschutzberatung (s. Art. 10b). Weiter dürfen keine Nutztierisse angerechnet werden, welche beim Angriff des Wolfs auf Flächen weideten, deren Beweidung gemäss der Direktzahlungsverordnung verboten ist (Anhang 2, Ziffer 1 DZV). So ist z.B. die Beweidung des Waldes verboten.

Absatz 4 definiert den Tatbestand der Gefährdung des Menschen, der mit der Jagdgesetzrevision in Artikel 12 Absatz 2 JSG neu eingeführt wurde. Es wurde schon problematisches Verhalten dem Menschen gegenüber beobachtet, welches sich zu weiterem gefährlichem Verhalten entwickeln könnte. Dabei ist nicht erst ein unmittelbarer Angriff als gefährlich einzustufen, sondern bereits die Vorstufen eines Angriffs. Bei den Buchstaben a bis c handelt es sich um Verhaltensweisen, bei denen ein erstmaliges Auftreten bereits ausreicht, um einen Einzelwolf zum Abschuss freizugeben. Die Auflistung ist nicht abschliessend und gibt den Kantonen auch den notwendigen Spielraum, um bei allfällig weiteren Gefährdungssituationen den Einzelabschuss zu verordnen.

Buchstabe a: eine konkrete und unmittelbare Gefährdung durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält, d.h. Menschen anknurrt ohne zu weichen, ohne dass der Mensch vorgängig den Wolf in seiner Bewegungsfreiheit eingeengt oder provoziert hat. Dasselbe gilt, wenn ein Wolf einen Begleithund in unmittelbarer Nähe des Menschen angreift und dabei beisst. Darunter sind z.B. Hunde an der Leine zu verstehen. Aggressives Verhalten gegenüber Hunden, die sich von ihrem Besitzer weit entfernt befinden, gegenüber Herdenschutzhunden oder Jagdhunden im Einsatz, fällt nicht unter diese Regelung. Der Wolf nimmt derartige Hunde als Konkurrenten in seinem Territorium wahr und versucht natürlicherweise sie zu vertreiben.

Buchstabe b: Eine Gefährdungssituation liegt ebenfalls vor, wenn ein Wolf Hunde innerhalb von Siedlungen, darunter sind auch Weiler oder ganzjährig bewohnten Gebäude zu verstehen, angreift und beisst.

Buchstabe c: Wölfe, die landwirtschaftliche Nutztiere innerhalb von Ställen oder von befestigten Laufhöfen auf einem Hofareal reissen, sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Menschen als gefährlich zu beurteilen.

Buchstabe d: Die Verhaltensweise gemäss diesem Buchstaben weisen auf eine beginnende Gefährdung hin. Aus diesem Grund darf ein Wolf erst geschossen werden, wenn das Verhalten wiederholt auftritt und Vergrämungsversuche des Wolfes wirkungslos bleiben. Fehlende Scheu und Wirkungslosigkeit von Vergrämungsmassnahmen sind als problematisch zu beurteilen, weshalb Wölfe zu entfernen sind, wenn sie dem Menschen gegenüber zu wenig scheu auftreten. Kommen technische Geräte zur Vergrämung von Wölfen zur Anwendung, sind die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG SR. 514.54; WV SR 514.541), des Bundesgesetzes über Sprengstoffe (SprstG SR 941.41, SprstV SR 941.411) und des eidg. Tierschutzgesetzes (TSchG SR455.0, TSchV SR 455.1) sowie die Konzepte des Bundes nach Art. 10a zu berücksichtigen.

Absatz 5: Die Kantone beurteilen Schäden oder Gefährdungssituationen, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, gemeinsam. Dies bedeutet auch, dass sie

einen kantonsübergreifenden Abschussperimeter und die zu treffenden Massnahmen unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Bundes zusammen festlegen. Dabei anerkennen sie Schäden oder Gefährdungssituationen auf dem Gebiet der jeweils anderen Kantone. Diese Schäden und Gefährdungssituationen können in den jeweiligen kantonalen Verfügungen als Begründung aufgeführt werden. Auch in diesen Fällen sind das Bundesrecht und die Berner Konvention einzuhalten.

Absatz 6: Der Abschuss eines Einzelwolfes muss der Verhütung weiterer Schäden an Nutztieren oder der Verhinderung einer weiteren Gefährdung von Menschen dienen. Es muss deshalb alles darangesetzt werden, den problematischen bzw. gefährlich auftretenden Wolf zu erlegen. Bei einem Fehlabschuss eines unproblematischen Wolfes würde das Ziel, die Verhütung weiterer Schäden, ausbleiben. Dem Abschussperimeter kommt für den Abschuss des «richtigen» Wolfes eine entscheidende Bedeutung zu.

Buchstabe a: Um die Chance, den tatsächlich schadenstiftenden Wolf zu erlegen zu erhöhen, wird verlangt, dass der Abschuss nur im unmittelbaren Bereich gefährdeter und tatsächlich geschützter Nutztierherden erfolgt.

Buchstabe b: Bei Weideflächen, welche vom Kanton als nicht zumutbar schützenswürdig beurteilt werden (gem. Art. 10c Abs. 2), ist der Abschussperimeter auf die nicht schützbare Weidefläche einzugrenzen, wobei der Abschuss nur rechtens ist, solange dort noch Nutztiere weiden. Dabei ist zu beachten, dass der Nutztierhalter auf nicht schützbaren Alpen zum Ergreifen bestimmter Notfallmassnahmen verpflichtet ist (Art. 10c Abs. 2 Bst. a und b).

Buchstabe c: Bei einer Gefährdung von Menschen muss alles darangesetzt werden, den tatsächlich problematischen Einzelwolf zu erlegen. Dies ist dann erfolgversprechend, wenn der Wolf an Orten der Gefährdung abgeschossen wird, wobei dies nicht unbedingt am ursprünglichen Ort sein muss, sondern in einer ähnlichen Situation erfolgen kann.

Art. 9c Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen

Zeigt ein Wolf, der zu einem Rudel gehört, dem Menschen gegenüber ein als gefährlich einzustufendes Verhalten (gemäss Art. 9b Abs. 4. Bst. a bis d), kann der Kanton direkt eine Abschussverfügung gegen diesen Wolf erlassen, ohne vorgängig die Zustimmung des BAFU einzuholen, wie dies sonst bei Rudelregulierungsmassnahmen vorausgesetzt wird (Art. 4b Abs. 1).

Art. 9d Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz

Der neue Art. 9d regelt die Einzelmassnahmen gegen Biber und konkretisiert Artikel 12 Absatz 2 JSG. Grundsätzlich können die Kantone solche Massnahmen verfügen, wenn Biber erheblichen Schaden verursachen oder Menschen gefährden.

Absatz 1: Der Biber lebt in Gewässern der intensiv besiedelten Kulturlandschaft, wo neben seiner Fresstätigkeit an Pflanzen und Bäumen in Ufernähe auch seine Grab- und Stautätigkeit mit diversen Nutzungsinteressen in Konflikt geraten kann. Neben Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen und Bäumen, verursacht der Biber auch Schäden an Bauten und Anlagen, Verkehrsinfrastrukturen, Hochwasserdämmen etc., sei dies durch deren Untergraben oder durch Aufstauen von Gewässern oder Ausläufen von technischen Anlagen. Speziell an Schäden im Bereich von Infrastrukturanlagen ist, dass der potentiell daraus erwachsende Schaden oder die potentiell daraus erwachsende Gefährdung von so grossem Ausmass sein kann, dass nicht zugewartet werden kann, bis der Schaden letztendlich eingetreten ist, sondern dass als Schaden bereits der Beginn der Tätigkeit des Bibers, d.h. das Untergraben vor Einsturz oder das Aufstauen vor der Überflutung als Schaden bezeichnet werden muss. In diesem Sinne ist auch die bloss Besiedlung künstlicher Gewässer und technischer Anlagen bereits als Grund

zum Ergreifen von Massnahmen zu betrachten, wenn dadurch letztendlich in sehr kurzer Zeit (z.B. Aufstau in einer Nacht) ein sehr erheblicher Schaden entstehen könnte. Die nachfolgenden Absätze regeln, was beim Biber unter einem erheblichen Schaden und einer Gefährdung von Menschen zu verstehen ist. Weiter setzen allfällige Massnahmen gegen einzelne Biber voraus, dass sich der Schaden oder die Gefährdung nicht durch zumutbare Massnahmen nach Artikel 10h verhüten oder abwehren lassen.

Absatz 2: definiert den Begriff des erheblichen Schadens durch einen Biber, der zum Abschuss führen kann.

Buchstabe a: Als erheblichen Schaden gilt das Untergraben von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie von Erschliessungswegen landwirtschaftlicher Betriebe. Dabei muss es nicht erst zum Einsturz kommen, der erhebliche Schaden ist alleine durch die Grabtätigkeit des Bibers gegeben, wenn dadurch Einsturzgefahr besteht.

Buchstabe b: Als erheblicher Schaden gilt weiter der Aufstau eines Gewässers, wenn in dessen Folge Siedlungen, Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder landwirtschaftliche Drainagesysteme im Bereich von landwirtschaftlichen Fruchtfolgeflächen überflutet werden könnten.

Buchstabe c: Der Aufstau eines Gewässers in oder nahe eines Moores kann zu dessen Überflutung führen und in bestimmten Fällen als erheblicher Schaden gelten: Moore sind streng geschützte Lebensräume (Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung) und müssen vor Beeinträchtigung geschützt werden, wobei aufgrund des strengen Schutzes keine Interessenabwägung zulässig ist. Biber sind grundsätzlich Bestandteil des Gewässerlebensraumes und sie schaffen durch ihre Stautätigkeit von Oberflächengewässern Moore und Feuchtgebiete. Der Biber kann in einzelnen Fällen aber auch Moore gefährden, z. B. wenn er ein Gewässer in der Umgebung eines Moores aufstaut, dessen Wasser stark mit Düngestoffen und Spritzmitteln aus der Landwirtschaft belastet ist. Wenn dadurch das ansonsten sehr nährstoffarme Moor mit solch belastetem Wasser überflutet wird, kann es dauerhaft geschädigt werden. Kein Grund zum Eingriff ist hingegen, wenn der Biber das Auslaufgewässer des Moores selber aufstaut. Diese Art der Tätigkeit gehört zum natürlichen Prozess in Feuchtgebieten, auch wenn sich durch diese Stautätigkeit im Moor die Standortverhältnisse für einzelne Pflanzen lokal verändern, oder die Brutbedingungen für Vögel sich kleinräumig verschieben. Der Moorschutz kann nicht statisch verstanden werden, Moore sind dynamische Lebensräume, der Biber ist integraler Bestandteil dieses Lebensraums. Andere Schäden als die oben aufgeführten (z. B. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, am Wald, an Privatwegen, an Bewirtschaftungswegen in der Land- und Forstwirtschaft), werden entschädigt, jedoch berechtigen sie nicht zum Erteilen einer Abschussbewilligung für einen Biber.

Buchstabe d: Biber können als Ausweichhabitate auch technische Anlagen, wie z.B. Anlagen zur Abwasserreinigung, aufsuchen. Wenn sie in solchen Anlagen mit Stautätigkeit beginnen, dann könnten innert kürzester Zeit die technisch notwendigen Wasserflüsse dahingehend gestört werden, dass Schäden an der Anlage entstehen. In solchen Anlagen müssen die Biber sofort entfernt werden. Nachfolgend sind die Ausläufe solcher Anlagen entsprechend zu vergittern.

Buchstabe e: In bestimmten künstlichen Gewässern kann der Biber äusserst schnell einen erheblichen Schaden anrichten. Gefährdet sind z.B. sogenannte «aufgehängte Bäche», d.h. Gewässer die vom Menschen in einem Gerinne oberhalb geführt werden, das höher als das sonstige Gelände liegt (wie z.B. ehemalige Mühlekanäle, oder Kanäle bei Wässermatten), oder künstliche Teichanlagen in Hanglage. Durchgräbt ein Biber das Bord solcher Gewässer oder staut er das Wasser auf, kann durch den Auslauf des Gewässers oder dessen Rückstau schnell ein erheblicher Schaden, z.B. an Bauten und Anlagen, entstehen.

Absatz 3: Durch die Tätigkeit von Bibern können auch Menschen gefährdet werden. Der vorliegende Absatz regelt den Eingriffstatbestand im Detail.

Buchstabe a: Auch wenn es selten ist, kann es vorkommen, dass Biber Menschen scheinbar unprovokiert beißen, meist Badende in den Randstunden. Tritt dies an einem Ort wiederholt auf, kann davon ausgegangen werden, dass ein und derselbe Biber dafür verantwortlich ist, entsprechend soll er an diesem Ort auch erlegt werden können. Vorgängig zu ergreifende, und dabei auch wirksame, Verhütungsmassnahmen sind keine bekannt oder deshalb auch nicht erforderlich.

Buchstabe b: Ein Schaden nach Absatz 2 Buchstabe a führt nicht zwangsläufig zur Gefährdung von Menschen. Anders verhält es sich, wenn Biber Verkehrsinfrastrukturen von öffentlichem Interesse oder Dämme und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, untergraben. Bei Verkehrsinfrastrukturen entsteht dadurch eine erhebliche Einsturzgefahr. Hochwasserdämme können so geschwächt werden, dass bei einem Hochwasserereignis ein Bruch mit anschliessender Überflutung des Geländes hinter dem Damm zu erwarten ist.

Absatz 4: Die Abschussbewilligung muss der Verhütung eines entstehenden Schadens oder einer Gefährdung dienen. Der Perimeter ist so einzugrenzen, dass durch die Massnahme derjenige Biber erfasst wird, der das Problem verursacht. Der Zeitraum der Abschussbewilligung ist zu befristen, wobei zwischenzeitlich die zumutbaren Verhütungsmassnahmen nach Artikel 10h möglichst umgesetzt werden sollen. Reicht diese Frist nicht aus, dann ist die Verfügung zu verlängern. Die Kantone koordinieren wo nötig allfällige Massnahmen gegen einzelne Biber. Indem solche Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Infrastrukturanlagen oftmals sehr komplex sind und einer mehrjährigen Planungs- und Realisierungszeit unterliegen, kann deren vorgängiges Ergreifen oftmals nicht verlangt werden. Deshalb ist die Laufzeit der Verfügung dazu zu nutzen, um diese Verhütungsmassnahmen entsprechend umzusetzen.

Absatz 5: Beim Nachweis einer Biberfamilie im Massnahmenperimeter nach Absatz 4 darf der schadenstiftende Biber im Zeitraum, in dem Jungbiber noch saugen, d.h. zwischen dem 16. März und dem 31. Juli, nicht aus Distanz erlegt werden. Vielmehr besteht die Massnahme im Einfang in einer Kastenfalle (Lebendfalle) gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a. Dies erlaubt es, das gefangene Tier vor einem allfälligen Fangschuss zu kontrollieren, wobei laktierende Biberweibchen nicht getötet werden dürfen sondern wieder ausgesetzt werden müssen.

Art. 10 Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten

Die Kantone sind im Rahmen der Vernehmlassung dazu aufgefordert, sich explizit zu den Entschädigungstatbeständen nach Artikel 10 Absatz 1 zu äussern.

Der neu gefasste Artikel 10 passt die Bestimmung zur Entschädigung von Schäden, verursacht durch Grossraubtiere wie Bär, Luchs, Wolf, Goldschakal, sowie durch Steinadler, Fischotter und Biber den neuen Gesetzesbestimmungen und den Erfordernissen eines verbesserten Vollzugs an.

Absatz 1 fasst die Entschädigungstatbestände neu, wobei hierfür die Kantone angehört werden (Art. 13 Abs. 4 Satz 2 JSG).

Buchstabe a: Bei Grossraubtieren werden wie bisher Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren entschädigt. Die finanzielle Beteiligung des Bundes bleibt bei Grossraubtierschäden wie bisher bei 80 Prozent. Für Steinadler ist neu eine Entschädigung in der Höhe von 80 Prozent vorgesehen (bislang: 50%). Die Entschädigung wird erhöht, weil getötete Nutztiere durch den Wolf oder den Steinadler identisch entschädigt werden sollen.

Buchstabe b: Die von Fischottern verursachten und von Bund und Kantonen entschädigten Schäden werden präzisiert, und beziehen sich ausschliesslich auf Fische und Krebstiere in Anlagen zur Fischzucht und zur Fischhälterung. Die finanzielle Beteiligung des Bundes ist weiterhin 50 Prozent.

Buchstabe c: Bei den Biberschäden werden neben den bisherigen Schadentatbeständen landwirtschaftliche Kulturen und Wald, neu und gemäss Artikel 13 Absatz 5 JSG auch Schäden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, entschädigt. Die Finanzbeteiligung des Bundes beträgt wie bisher 50 Prozent.

Absatz 2: Die Kantone prüfen die Voraussetzungen zur Entschädigung. Sie bestimmen insbesondere die Schadenursache, wobei nur Schäden entschädigt werden, bei denen klar nachgewiesen ist, dass ein Wildtier gemäss Absatz 1 die Schadenursache darstellt. Ebenfalls bestimmen die Kantone die Höhe des Schadens und ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung ergriffen wurden. Bei Schaden an Vieh (Tiere der Rinder- und Pferdegattung, Schafe, Ziegen und Schweine gem. Art. 6 Bst. u TSV; SR 916.401) überprüfen sie, dass die obligatorische Meldung in der Tierverkehrsdatenbank korrekt erfolgt ist, und deren Verenden (Abgang) korrekt eingetragen wird.

Absatz 3: Der Bund leistet seinen Finanzbeitrag an Schäden nur, wenn der Kanton die Entschädigung an den Landwirt ausgerichtet hat und damit die Restkosten übernimmt. Die Rückvergütung an die Kantone erfolgt einmalig auf Ende Jahr, wobei als Stichdatum der 31. Oktober dient. Das Schadensjahr dauert jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Absatz 4 wird aufgehoben. Die Förderung des Herden- und Bienenschutzes wird neu in Artikel 10g geregelt.

Absatz 5: Dieser Absatz wird aufgehoben. Die Verfügung von Massnahmen gegen einzelne Tiere bestimmter geschützter Tierarten wird neu in Artikel 9a geregelt.

Art. 10^{bis} bis Art. 10^{quinqües}

Die drei Artikel 10^{bis}, 10^{ter} und 10^{quinqües} werden aufgehoben.

Art. 10a

Artikel 10a übernimmt unverändert die Bestimmungen des vorherigen Artikels 10^{bis} zu den Konzepten (d.h. Vollzugshilfen) für einzelne Tierarten.

Art. 10b Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren

Bereits heute sind die Kantone in der Pflicht, die Herdenschutzberatung in ihre landwirtschaftliche Beratung zu integrieren. Die kantonale Herdenschutzberatung wird zur administrativen Erleichterung der behördlichen Abläufe im Herden- und Bienenschutz in diesem Artikel neu geregelt.

Absatz 1 regelt die Form der Herden- und Bienenschutzberatung getrennt für Sömmerungsbetriebe, landwirtschaftliche Heimbetriebe und Bienenstände. Über 95 Prozent der durch Grossraubtiere verursachten Nutztierschäden erfolgen an Schafen und Ziegen. Die Schäden an diesen beiden Nutztierkategorien fallen hauptsächlich während der Sömmerung an. Aus diesem Grund muss die kantonale Herdenschutzberatung bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Alpwirtschaftsbetriebe), die Schafe oder Ziegen sömmeren, besonders sorgfältig und als Beratung vor Ort erfolgen. Anlässlich dieser Beratung müssen sämtliche Weideflächen im Sömmerungsgebiet, die mit Schafen oder Ziegen bestossen werden, einzeln auf die möglichen, sinnvollen und zumutbaren Schutzmassnahmen beurteilt werden. Das Ergebnis überführen die Kantone in ein «einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept» gemäss Artikel 47b DZV. Der Betriebsverantwortliche setzt die vereinbarten Massnahmen in Eigenverantwortung um.

Bei Ganzjahresbetrieben in der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die Nutztiere schutznotwendiger Nutztierkategorien auf Weiden halten, sowie bei Alpwirtschaftsbetrieben welche Weidegeburten von Mutterkühen zu verzeichnen haben oder Neuweltkameliden sömmeren, kann die Herdenschutzberatung über das Versenden einer schriftlichen Information zu den technischen Herdenschutzmassnahmen erfolgen. Dasselbe gilt für die Bienenschutzberatung von Imkern, welche Bienenstände im Streifgebiet von Bären besitzen.

Absatz 2 gibt den Kantonen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung Sömmereis- und Gemeinschaftsweidebetriebe mit Schafen oder Ziegen zu bezeichnen, auf denen der Kanton das Ergreifen der Herdenschutzmassnahmen nach Absatz 1 (d.h. Herdenschutzhund oder Herdenschutzzaun) als nicht zumutbar erachtet.

Buchstabe a: Diese Möglichkeit besteht z.B. bei sehr kleinen Alpen mit weniger als 10 verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, wenn keine Infrastruktur für das Alppersonal besteht (z.B. keine Unterkunft) und die Alp nur über einen mehrstündigen Fussweg erreichbar ist. Zum Schutz der Nutztiere auf solchen Betrieben kommen im Falle von Grossraubtierschäden sogenannte Notfallmassnahmen zur Anwendung (gem. Art. 10c Abs. 2).

Buchstabe b: Unter Umständen ergibt sich die Nichtschützbarkeit auch nur aus den Eigenschaften der Weideflächen, welche weder technischen Herdenschutz (Zäune) noch den Einsatz von Herdenschutzhunden zulassen. Dies sind z.B. sehr steinige, verkarstete Weideflächen, die das Erstellen von Herdenschutzzäunen verunmöglichen, oder eine sehr spärliche Vegetationsdecke, die Weideschläge deutlich über 20 ha bedingt, was den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden verunmöglicht. Diese Art der Nichtschützbarkeit kann sowohl das gesamte Weidegebiet eines Sömmereisbetriebs umfassen, als auch nur einzelne Weideflächen eines Betriebs.

Art. 10c Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung

Die Kantone sind im Rahmen der Vernehmlassung dazu aufgefordert, sich explizit zu dieser Bestimmung zu äussern.

Artikel 10c regelt die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen für Alp- und Landwirtschaftsbetriebe entsprechend dem bisherigen Artikel 10^{quinquies} JSV. Die Regelung wird mit allfälligen Notfallmassnahmen für Alpwirtschaftsbetriebe ergänzt, auf denen der Kanton das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet (Art. 10c Abs. 2).

Der Bund legt gemäss Artikel 12 Absatz 7 JSG die Anforderung an die Zumutbarkeit an die Herdenschutzmassnahmen im Einvernehmen mit den Kantonen fest.

Absatz 1 bezeichnet die als zumutbar erachteten Massnahmen zum Herdenschutz pro schutznotwendige Nutztierkategorie.

Buchstabe a bezeichnet die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen für Schafe und Ziegen. Dies sind geprüfte und fachgerecht eingesetzte Herdenschutzhunde und grossraubtiersichere Herdenschutzzäune.

Buchstabe b: Für Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas), Weideschweine, Nutzgeflügel sowie für Hirsche, die in Gehegen als landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (Rothirsche, Damhirsche oder Sikahirsche), gilt der grossraubtiersicher elektrisch verstärkte Weidezaun als zumutbar.

Gemäss **Buchstabe c** gilt bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung lediglich das Halten der Muttertiere mit ihren Jungtieren im Zeitraum während der Geburt und bis vierzehn Tage danach auf sogenannten «Abkalbeweiden» («Abfohlweiden» bei Pferden) als zumutbare Herdenschutzmassnahme. Weitere Massnahmen, wie z.B. der Einsatz von Herdenschutzhunden wird nicht gefordert. Abkalbeweiden und Abfohlweiden sind kleine, übersichtliche, eher flache und vom Tierhalter überwachte Weiden, auf denen die Mutterkühe ihre Kälber, die Stuten ihre

Fohlen vor Grossraubtieren schützen können. Die Schutzwirkung geht also von den Muttertieren und nicht vom Elektrozaun aus. Da bei Weidegeburten vom Fruchtwasser und der ausgestossenen Plazenta eine grosse Lockwirkung auf Raubtiere ausgeht, müssen Plazenten und allfällige Totgeburten sofort von der Weide entfernt und korrekt entsorgt werden. Die beste Schutzmassnahme ist jedoch, wenn die Geburt der Jungtiere bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich im Stall erfolgt. Gemäss **Buchstabe d** kann ein Kanton auf seinem Gebiet den Schutz weiterer Nutztierkategorien als zumutbar bezeichnen (z.B. Herdenschutzzäune bei Jungrinderweiden bis ein Jahr). Er kann auf seinem Gebiet ebenfalls weitere, innovative Herdenschutzmassnahmen zur Anwendung vorsehen, falls die bereits genannten Herdenschutzzäune (Elektrozäune) und Herdenschutzhunde nicht ausreichend sind. Diese Massnahmen müssen jedoch mit dem BAFU abgesprochen werden, wenn dafür Finanzmittel des Bundes nach Artikel 10f eingesetzt und die Massnahmen im Schadenfall (z.B. anlässlich der Entschädigung) als wirksamer Schutz anerkannt werden sollen.

Buchstabe e regelt wie bisher, dass Elektrozaune zum Schutz von Bienenvölkern in Bienenstöcken (Bienenständen) vor Bären als zumutbar gelten.

Die Anforderungen an den fachgerechten Einsatz von grossraubtiersicheren Herdenschutzzäunen sind wie folgt: Die Zäune müssen vollständig geschlossen und auf der ganzen Länge elektrifiziert sein, wobei neben dem Zaun nur unüberwindbare Hindernisse (z.B. Hausfront, Felswand) als Koppelgrenze gelten. Der Zaun muss in den stromführenden Litzen über die gesamte Länge eine wirksame Elektrifizierung von mind. 3'000 Volt aufweisen, wobei der Zaun so aufgebaut und unterhalten sein muss, dass er Grossraubtieren sowohl das Unterkriechen, als auch das Überspringen und das Durchschlüpfen verunmöglicht oder stark erschwert wird. Dies kann durch reine Elektrozaune (Weidenetze, mind. vierfache Litzenzäune) als auch durch Metallgitterzäune mit Elektrolitzen zur Verstärkung (z.B. bei Hirschgehegen) erreicht werden. Die unterste stromführende Litze soll sich dabei auf max. 20 cm ab Boden befinden, die oberste stromführende Litze soll sich dabei auf einer Höhe befinden, die von den Tierkategorie abhängt, zu deren Schutz der Zaun vorgesehen ist: Bei Schafen, Ziegen und Weideschweinen mind. 105 cm; bei Alpakas mind. 120 cm, bei Lamas mind. 140 cm, bei Hirsch- und Geflügelgehegen mind. 180 cm. Bei fachgerechten Abkalbe-, Abfohlweiden werden keine Anforderungen an den Zaun gestellt, da der Schutz von den begleitenden Muttertieren ausgehen soll.

Absatz 2: Für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe (Alpwirtschaftsbetrieben), auf denen der Kanton im Rahmen seiner Beratung das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 als «nicht zumutbar» erachtet, muss er im Rahmen seiner einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung sogenannte Notfallmassnahmen bestimmen. Die Notwendigkeit zu diesen Notfallmassnahmen ergibt sich aus der allgemeinen Obhutspflicht des Nutztierhalters, wonach dieser seine Nutztiere vor Verletzungen durch vorhersehbare Gefahr schützen muss (Art. 4 TSchG i.V.m. Art 5 und 7 TSchV). Zu diesem Zweck muss der Kanton im Rahmen des Einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts die Notfallmassnahmen definieren, die vom Nutztierhalter nach einem ersten Angriff auf der Alp ergriffen werden müssen.

Buchstabe a: bezeichnet die Notfallmassnahme, falls nur einzelne Weideflächen einer Alp als unzumutbar schützbar gelten. Diese besteht darin, die Nutztiere von dieser nicht schützbaren Weidefläche auf eine schützbare Weidefläche zu überführen.

Buchstabe b: Gilt hingegen die gesamte Weidefläche einer Alp als nicht zumutbar schützbar, bestimmt der Kanton die Notfallmassnahme nach ersten Grossraubtierschäden. Für das Ergreifen dieser Notfallmassnahmen können Finanzmittel des Bundes im Rahmen der kantonalen Herdenschutzprogramme eingesetzt werden, weshalb diese mit dem BAFU vorgängig abzusprechen sind. Etliche Kantone haben in der Vergangenheit einer vorzeitigen Abalpfung zugestimmt, wobei der Beitrag des BAFU im Futtergeld für die aufgrund der vorzeitigen Abalpfung nicht ausgenützten Alptage bestand, d.h. für das Futter, das die abgealpten Nutztiere nun auf dem Heimbetrieb fressen, nicht jedoch den Kosten der Alpabfahrt. In Ergänzung dazu richtet das BLW dem Alpbetrieb die vollständigen Sömmerungsbeiträge aus, auch wenn die verlangten Sömmerungstage aufgrund der vorzeitigen Abalpfung nicht ausgenützt werden.

Absatz 3: Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in einem Stall oder in einem befestigten Laufhof befinden, gelten als geschützt. Somit werden in diesen Situationen keine zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen, wie z.B. stromführenden Zäune, verlangt.

Absatz 4: Die Tierhalter und Imker, die vom Kanton zu den zumutbaren Massnahmen zum Herden- oder Bienenschutz informiert wurden, setzen diese Massnahmen in Eigenverantwortung um. Sie tun dies im Rahmen ihrer allgemeinen Obhutspflicht über die ihnen anvertrauten Nutztiere (Art. 4 TSchG i.V.m. Art 5 und 7 TSchV). Der Kanton prüft die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen seiner Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes (Art. 10e).

Art. 10d Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden

Der Herdenschutzhund ist grundsätzlich die wirksamste Massnahme zum Schutz von Nutztieren (i.d.R. Schafe, selten Ziegen) vor Grossraubtieren, weil sich Hunde - im Gegensatz zu technischen Massnahmen – am Verhalten des Wolfs ausrichten und gezielt und flexibel auf dieses reagieren können. Durch ihren freien Einsatz im öffentlichen Raum rund um die Uhr stellen sie aber auch diejenige Massnahme dar, welche am meisten Konflikte verursachen kann und von der Gesellschaft am meisten Akzeptanz verlangt. Der Einsatz von Herdenschutzhunden fordert deshalb vom Halter viel Fingerspitzengefühl und ein gutes Hundeverständnis. Mit der Motion Hassler 10.3242 hat das Parlament dem BAFU den Auftrag erteilt, für eine Überwachung dieser Hunde zu sorgen, die Haftungsfrage zu klären und für die nötige Rechtssicherheit der Landwirte bei deren Einsatz zu sorgen. Das BAFU entwickelte daraufhin ein System, das die Rassenwahl, die Zucht, die Ausbildung und die Prüfung der Hunde, ihre Abgabe zu einem festgelegten Preis sowie ihren Einsatz gemäss den Anforderungen eines Sicherheitsgutachtens, regelt. Dieses System wurde von verschiedenen Kantonen kritisiert: sie verlangen mehr Autonomie insbesondere bei der Rassenwahl. Die Regelung zu Herdenschutzhunden in diesem Artikel trägt diesen Forderungen Rechnung, ohne den grundsätzlichen politischen Auftrag ausser Acht zu lassen. Der Bund wird die Prüfung, die Haltung und den Einsatz von Herdenschutzhunden im Rahmen der kantonalen Herdenschutzprogramme weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen.

Absatz 1 übernimmt den bisherigen Artikel 10^{quater} Absatz 1 unverändert. Diesem Artikel kommt bei der Prüfung der Verantwortlichkeit des Halters von anerkannten Herdenschutzhunden anlässlich von Beissvorfällen mit Dritten (Art. 77 TSchV) grosse Bedeutung zu.

Absatz 2: Ein Hund wird erst dann als Herdenschutzmassnahme nach Artikel 10c Absatz 1 Buchstabe a anerkannt, wenn er geprüft (hierzu Absatz 3) und fachgerecht eingesetzt wird. Der Eintrag als «anerkannter Herdenschutzhund» in der Hundedatenbank AMICUS gilt dabei als Bestätigung für die Anerkennung eines Herdenschutzhundes (s. Abs. 4). An einen «fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden» werden folgende Anforderungen gestellt: Es dürfen nur anerkannte Herdenschutzhunde zum Einsatz kommen. Die Hunde müssen dabei mindestens zu zweit eingesetzt und gehalten werden, wobei sich die gesamte Anzahl an einzusetzenden Hunden aus der Grösse der Nutztierherde ergibt, welche geschützt werden soll. Die Hunde müssen weiter ständig ungehinderten Kontakt zu sämtlichen Nutztieren haben, für deren Schutz sie vorgesehen sind. Die Nutztierherde, zu deren Schutz die Hunde vorgesehen sind, darf sich am Tag und guter Sicht auf einer Weidefläche von max. 20 ha, bei Nacht und Schlechtwetter auf einer Weidefläche von max. 5 ha ausdehnen. Die Weideführung der Nutztiere muss entweder durch eine ständige Behirtung unter Einsatz von Hütehunden oder mit Zäunen (z.B. durch geschlossene Umtriebs- oder Standweidekoppeln) erfolgen. Werden Hunde auf der Alp ohne Beisein eines Hirten in Zaunkoppeln eingesetzt, ist für eine tierschutzkonforme Haltung zu sorgen. Die Hunde müssen möglichst täglich, mindestens aber alle zwei Tage von einer Vertrauensperson kontrolliert und ihr Wohlergehen überprüft werden (Gesundheitskontrolle etc.).

Absatz 3: Weltweit gibt es rund 50 Herdenschutzhunderassen. Neu bestimmen die Kantone, welche Hunderassen sie auf ihrem Gebiet für den Herdenschutz zulassen. Die Kantone prüfen

die Hunde auf ihre Einsatzbereitschaft im Herdenschutz, wobei die Prüfung den allgemeinen Vorgaben des BAFU entsprechen muss. Wenn ein Kanton nicht in der Lage ist, die Prüfung selber durchzuführen, kann er das BAFU beauftragen, eine Prüfung zu veranlassen. Bei der sogenannten Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) des BAFU kommt das Reglement des BAFU zum Einsatz. Dieses hat sich bislang bei der Prüfung von rund 500 Herdenschutzhunden bewährt.

Die Prüfung der Hunde darf erst ab einem Mindestalter von 15 Monaten durchgeführt werden, weil die Hunde erst ab diesem Alter den zum Bestehen der Prüfung notwendigen Reifegrad erreicht haben. Die Hunde müssen einzeln geprüft werden, da nur die Einzelprüfung eine Aussage zur Qualität des Individuums zulässt. Bei der Prüfung eines Herdenschutzhundes muss dieser die folgenden Anforderungen erfüllen:

Buchstabe a: Der Hund muss gemäss den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung und gemäss seinem Einsatzzweck als Nutzhund sozialisiert und an Umweltreize gewöhnt (habituert) sein. Der Halter muss den Hund führen können. Das bedeutet insbesondere, dass der Hund ausserhalb seines Arbeitseinsatzes, d.h. in Abwesenheit von Nutztieren, gegenüber fremden Hunden im Rahmen des hundeüblichen Sozialverhaltens tolerant und durch den Halter kontrollierbar ist. Kontrollierbar bedeutet dabei, dass der Hund an einer Leine führbar und ohne Leine jederzeit abrufbar sein muss, auch bei plötzlich auftretenden Umweltsituationen wie z.B. Lärm oder Sichtreizen.

Buchstabe b: Der Hund muss sich bei diesem Teil der Prüfung über längere Zeit im freien Arbeitseinsatz befinden, d.h. er muss sich im Beisein von ihm vertrauten Nutztieren befinden, zu deren Schutz er vorgesehen ist. Dabei muss er aus *eigenem Antrieb* bei seinen Nutztieren bleiben, d.h. er darf nicht durch Zäune am Verlassen dieser Nutztiere gehindert werden. Er soll sich im Arbeitseinsatz an der Bewegung der Nutztiere im Raum orientieren (herdentreues Verhalten).

Buchstabe c: Herdenschutzhunde dürfen Menschen gegenüber weder im noch ausserhalb des Arbeitseinsatzes ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen. Die Prüfung muss deshalb nachweisen, dass vom Hund keine Gefährdung für Menschen ausgeht.

Absatz 4: Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen der Prüfung nach Absatz 3 erfüllen, werden von den Kantonen in der Hundedatenbank AMICUS als «anerkannter Herdenschutzhund» eingetragen. Dieser Eintrag wird wieder gelöscht, wenn ein Hund die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Hund Menschen gegenüber ein übermässiges Aggressionsverhalten gezeigt hat (Art. 79 TSchV), nicht mehr herdentreu ist und dabei wiederholt und weit streunt, ohne dass dieses Verhalten korrigiert werden kann, wenn gegen den Hundehalter eine kantonale Verfügung erlassen wurde, welche den fachgerechten Einsatz des Hundes nicht mehr zulässt (z.B. wenn sein Einsatz nur unter ständiger Aufsicht zugelassen wäre) oder wenn der Hund aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr einsatzfähig ist. Der Eintrag als anerkannter Herdenschutzhund in AMICUS ist zudem die Voraussetzung dafür, dass sich der Bund an den kantonalen Förderbeiträgen für Herdenschutzhunde beteiligt (Art. 10f Abs. 2 Bst. d).

Absatz 5: Die Kantone sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde mittels aussagekräftiger Markierungstafeln signalisiert werden. Diese Tafeln sind auf den offiziellen Zugangswegen so anzubringen, so dass der Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer, Mountainbiker) vorzeitig über die bald mögliche Begegnung mit Herdenschutzhunden informiert wird. Diese Tafeln sollen nebst der Ankündigung der Präsenz von Hunden auch Anweisungen für die wichtigsten Verhaltensweisen Dritter bei der Begegnung mit den Hunden enthalten. Bei Bedarf können die Kantone die vom BAFU zu diesem Zweck entwickelten Tafeln einsetzen. Das BAFU stellt die Einsatzgebiete der Herdenschutzhunde im Geoportal des Bundes dar. Das ermöglicht es Wandernden, ihre Aktivitäten so zu planen, dass sie die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden umgehen können. Damit diese Darstellung der Einsatzgebiete zeitgerecht erfolgen kann, werden die Kantone verpflichtet, die Alpperimeter, auf denen der Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden nach Absatz 4 vorgesehen ist, dem BAFU jährlich bis am 15. April zu melden.

Art. 10e Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes

Die Kantone sind verpflichtet, Tierhaltungen, welche zumutbare Herdenschutzmassnahmen eigenverantwortlich umsetzen, mit geeigneten Massnahmen zu kontrollieren. Die Kontrolle sichert die wirksame Umsetzung der Massnahmen und gleichzeitig auch die sorgfältige Verwendung von Unterstützungsgeldern der öffentlichen Hand im Bereich des Herdenschutzes. Die Kontrolle kann sowohl stichprobenweise, als auch anlässlich von Nutztierschäden durch Grossraubtiere oder bedarfsorientiert erfolgen, wenn Zweifel an der tatsächlichen Umsetzung der Massnahmen bestehen. Falls anlässlich einer Kontrolle Mängel bezüglich der fachgerechten Erstellung oder dem fachgerechten Unterhalt von Massnahmen zum Herden- oder Bienenschutz festgestellt werden, instruiert der Kanton den Betriebsverantwortlichen zur schnellstmöglichen Nachbesserung der Herden- oder Bienenschutzmassnahmen.

Art. 10f Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

Der vorliegende Artikel zur Förderung der konkreten Massnahmen zur Wildschadenverhütung durch Grossraubtiere (Herden- und Bienenschutz) ersetzt den bisherigen Artikel 10^{ter}. Während die Detailbestimmungen z.B. zu den unterstützten Planungsarbeiten der Kantone oder den unterstützten Massnahmen weitgehend identisch bleiben (Absatz 1), wird die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Finanzierung der kantonalen Herdenschutzprogramme (Absatz 2) an die neue Gesetzesgrundlage angepasst. Der revidierte Artikel 12 Absatz 7 Jagdgesetz erteilt den Kantonen bezüglich der Durchführbarkeit von Herdenschutzmassnahmen mehr Autonomie. Entsprechend wird das Finanzierungssystem so angepasst, dass nicht mehr das BAFU die konkrete Verwaltung der einzelnen Beiträge an die Landwirte vornimmt. Stattdessen richtet das BAFU den Kantonen einen jährlichen Pauschalbeitrag an ihre kantonalen Herdenschutzprogramme aus. Die Kantone setzen den Betrag für die Finanzierung von konkreten Herden- und Bienenschutzmassnahmen bei Landwirten und Imkern gemäss den Schwerpunkten des Kantons direkt ein. Es ist den Kantonen freigestellt, Organisationen ihrer Wahl zur Umsetzung der kantonalen Herdenschutzprogramme beizuziehen. Das BAFU berechnet die Höhe der Kantonsbeiträge dabei nach der jeweiligen Betroffenheit des Kantons von Wölfen und Herdenschutz (s. Absatz 2). Die Finanzierung der kantonalen Planungsarbeiten durch das BAFU (Absatz 1) sind nicht Bestandteil dieses jährlichen Pauschalbeitrags. Diese Beträge werden vom BAFU gesondert und mittels Einzelverfügungen an die Kantone ausgerichtet.

Absatz 1: Das BAFU kann sich an der Finanzierung der regionalen und somit überbetrieblichen Planungsarbeiten zum Herden- und Bienenschutz beteiligen. Aus dieser Kann-Formulierung ergibt sich, dass allfällige Planungsarbeiten der Kantone nach diesem Absatz vorgängig mit dem BAFU abgesprochen und im Rahmen einer Vereinbarung vertraglich festgelegt werden müssen. Das BAFU richtet dabei Pauschalbeiträge pro Fall aus. Der Pauschalbeitrag orientiert sich dabei an den durchschnittlichen Aufwänden der Kantone bei effizienter Leistungserbringung. Er wird vom BAFU im Rahmen der Finanzausicherung festgelegt und periodisch überprüft. **Buchstabe a** regelt die mögliche Förderung der «regionalen Schaf- und Ziegenalplanung» durch das BAFU. Im Gegensatz zur planerischen Erfassung der Landwirtschaftsbetriebe in der landwirtschaftlichen Nutzfläche, ist die planerische Erfassung der Alpwirtschaftsbetriebe vielerorts noch nicht erfolgt. Dies gilt besonders für Kleinviehalpen (Schafe und Ziegen), bei denen oftmals weder die Perimeter erfasst, noch die Gebiete vom Alpperimeter ausgeschlossen sind, die gemäss aktuellem Landwirtschaftsrecht nicht beweidet werden dürfen (Art. 29 DZV). Die Erfassung der Kleinviehalpen ist eine Grundvoraussetzung zur kantonalen Herdenschutzplanung. Erst wenn die effektiven Weideperimeter, ihre zeitliche Nutzung und die konkrete Bestossung planerisch erfasst sind, können die möglichen und wirksamen Herdenschutzmassnahmen konkret definiert sowie das Potential für allfällige betriebliche Anpassungen oder die allfällige Zusammenlegung von benachbarten Alpen erkannt werden. Unter diesem Buchstaben ist auch die Finanzierung der periodischen Überprüfung der regio-

nenalen Schaf- und Ziegenalplanung möglich. **Buchstabe b** regelt die mögliche Förderung einer Planung zur Unfall- und Konfliktverhütung mit anerkannten Herdenschutzhunden auf Land- oder Alpwirtschaftsbetrieben. Das BAFU hat dies bislang als Teil seiner Sicherheitskonzeption im Umgang mit Herdenschutzhunden durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) auf allen Betrieben vorgenommen, die anerkannte Herdenschutzhunde aus dem Bundesprogramm einsetzen. Neu können die Kantone entscheiden, ob sie solche Sicherheitsgutachten vorsehen wollen. Die Unterstützung durch das BAFU ist ausschliesslich für Betriebe möglich, die anerkannte Herdenschutzhunde gem. Art. 10d Abs. 4 einsetzen und sofern die Inhalte dieser Planungsarbeiten der Qualität und Konzeption der bisherigen Planungsarbeiten durch die BUL entsprechen oder durch die BUL selber ausgeführt werden. **Buchstabe c** regelt die Beteiligung des BAFU bei der kantonalen Planung zur Entflechtung des Fuss- und Wanderwegnetzes im Einsatzgebiet anerkannter Herdenschutzhunde, sowie die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen. Grundsätzlich muss bei der Anlage des Netzes an Fuss- und Wanderwegen auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht genommen werden (Art. 9 FWG; SR 704). Diese Entflechtung gilt als eine der wirksamsten Massnahmen zur vorausschauenden Verhütung von Konflikten zwischen Wandernden und Herdenschutzhunden. Eine Kostenbeteiligung des BAFU ist daran gebunden, dass diese Massnahme in einem Gutachten nach Buchstabe b ausgewiesen wurde. **Buchstabe d** regelt die mögliche Förderung der räumlichen Planung zur Konfliktverhütung mit Braunbären. Entscheidend ist insbesondere das präzise Erkennen und Lokalisieren von «anthropogenen» Nahrungsquellen wie Kehrichtkübel, Komposthaufen aber auch Bienenstände etc., welche die Bären zu Siedlungen oder Gebäuden locken könnten. Eine derartige Gewöhnung von Bären an die Nähe zu Menschen ist unbedingt zu verhindern, da solche Bären sonst sehr schnell Probleme verursachen können. Nebst dem Erfassen solcher Nahrungsquellen wird auch die Planung, diese Nahrungsquellen unzugänglich zu machen, finanziell unterstützt. Die Umsetzung der Massnahmen selber wird hingegen nicht unterstützt.

Absatz 2 regelt das Vorgehen zur Bemessung und Ausrichtung der jährlichen Pauschalbeiträge des BAFU an die kantonalen Herdenschutzprogramme. Die Kantone verwenden diese Gelder insbesondere zum Ausrichten von Finanzhilfen an Landwirte und Imker beim Ergreifen von Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz sowie zum Ergreifen von Notfallmassnahmen, falls keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind. Das BAFU teilt den zur Verfügung stehenden Kredit für Herdenschutzmassnahmen auf die Kantone auf, gemäss deren Betroffenheit bezüglich Grossraubtieren und je nach deren Bedarf für Herdenschutz. Dabei dienen die Kennzahlen aus dem vergangenen Jahr für die Berechnung des Pauschalbeitrags im Folgejahr. In Verbindung mit dem zur Verfügung stehenden Kredit teilt das BAFU den Kantonen den jährlichen Maximalbeitrag des BAFU zu Jahresbeginn mit (Finanzzusicherung). Bestandteil dieser Zusicherung sind auch die für das kommende Jahr geltenden Finanzhilfebeiträge für die einzelnen Herdenschutz- und Bienenmassnahmen sowie Notfallmassnahmen, inklusive den damit verbundenen Auflagen. Die Beiträge für sogenannt «weitere Massnahmen der Kantone» sind vorgängig mit dem BAFU auszuhandeln. Die Kantone berücksichtigen die Vorgaben des Bundes in ihren kantonalen Herdenschutzprogrammen. Dabei sind Doppelfinanzierungen mit anderen Finanzhilfen des Bundes unzulässig. Ansonsten können die Kantone die Bundesmittel nach den eigenen Prioritäten ihrer Herdenschutzprogramme einsetzen. Sie rechnen dem BAFU die Aufwendungen auf Ende Jahr ab. Das BAFU nimmt die Rückvergütung auf Ende Jahr vor, wobei höchstens ein Beitrag in der Höhe der Finanzzusicherung von anfangs Jahr ausgerichtet wird. Dabei können auch innerhalb des Jahreslaufs Teilrechnungen eingereicht werden. Der Pauschalbeitrag an die Kantone berechnet sich anhand von vier Kenngrössen (Buchstaben a bis d), die bei der Berechnung der Zahlungsbereitschaft des Bundes je gleich gewichtet werden sollen. Je höher diese vier Kenngrössen für einen Kanton ausfallen, desto höher ist der Aufwand für den Herdenschutz.

Die vier Kenngrössen werden wie folgt berechnet: **Buchstabe a** bezeichnet als erstes Kriterium den kantonalen Anteil am schweizerischen Wolfsbestand, berechnet als Anzahl sesshafter Wolfsrudel und Wolfspaaren pro Kanton. Zusätzlich wird im Sinne eines Sockelbeitrags allen Kantonen ein identischer Beitrag für Einzelwölfe zugestanden. **Buchstabe b** bezeichnet

den kantonalen Anteil am schweizerischen Bestand von Schafen und Ziegen älter als einjährig, welcher auf direktzahlungsberechtigten, landwirtschaftlichen Heimbetrieben in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehalten wird. **Buchstabe c** bezeichnet den Anteil des Kantons am schweizerischen Bestand von Schafen und Ziegen, der auf Alpen im Kanton gesömmert wird und für welchen der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen gemäss Artikel 47b DZV ausbezahlt wurde. Die meisten Risse finden erfahrungsgemäss bei Kleinvieh und auf Alpen statt. **Buchstabe d** bezeichnet als letztes Kriterium den kantonalen Anteil am schweizerischen Bestand anerkannter Herdenschutzhunde (Art. 10d Abs. 4). Herdenschutzhunde sind eine besonders effiziente aber auch besonders aufwändige Herdenschutzmassnahme. Die diesbezüglichen Kosten umfassen Aufwände für die Prüfung, die Haltung, und den Einsatz anerkannter Herdenschutzhunde sowie zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit.

Art. 10g Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

Das Parlament hat entschieden, dass sich die öffentliche Hand auch an folgenden Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Biber an «Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe sowie Uferböschungen, die der Hochwassersicherheit von Bedeutung sind» beteiligen soll (Art. 12 Abs. 5 Bst. b JSG). Massnahmen, die alleine den Schutz privater Bauten und Anlagen vor dem Biber zum Zweck haben und auch landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege sind in dieser Aufzählung im JSG nicht enthalten und werden nicht gefördert. Artikel 10g präzisiert die Förderbeiträge an den durch das Gesetz vorgesehenen Massnahmen.

Absatz 1 nennt Massnahmen zur Verhütung von Biberschäden oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber, deren Ergreifen vom BAFU mit einem Finanzhilfebeitrag in der Höhe von maximal 30% unterstützt werden.

In **Buchstabe a** werden mit Spundwänden, Dichtwänden oder Grabschutzgittern grundsätzlich sehr aufwendig zu realisierende und entsprechend teure Massnahmen aufgelistet. Mit diesen Massnahmen lässt sich das Untergraben ganzer Uferbereiche durch Biber verhindern. Sinn machen solche Massnahmen jedoch nur bei Uferbereichen, die dem Hochwasserschutz dienen oder die das Fundament von Verkehrsinfrastrukturen im öffentlichen Interesse bilden. Solche Massnahmen werden am besten präventiv bei der Anlage der Bauten eingebaut. Ein späterer Einbau ist oftmals kompliziert in der Planung und im Erstellen, weshalb im tatsächlichen Gefährdungsfall Einzelmassnahmen gegen Biber ergriffen werden können müssen, bis dass diese Schutzmassnahmen realisiert werden (Artikel 9c).

In **Buchstabe b** werden mit Steinschüttungen und Kiessperren Massnahmen beschrieben, die lokal das Graben und Anlegen von Bauten durch Biber verhindern. Sollen Biberbauten zugehöhtet werden, muss sichergestellt sein, dass sich keine Biber darin befinden.

In **Buchstabe c** wird mit der Vergitterung von Bachdurchlässen eine lokale Massnahme aufgeführt, die insbesondere dazu dient, dass der Biber den Bachdurchlass unter einem Verkehrsträger nicht direkt unterhalb dem Bauwerk verbarrieren kann. Die Erfahrung zeigt, dass sich eine solche Verstopfung des Durchlasses oftmals nur schwer entfernen lässt. Mit dieser Massnahme soll insbesondere verhindert werden, dass sich hinter dem Durchlass eine unerwünschte Aufstauung bildet, so z.B. bei einem Starkniederschlag, der zu einer gefährlichen Aufweichung von Dämmen führen kann, was deren Instabilität stark erhöht.

In **Buchstabe d** werden Biberkunstbauten als Massnahme aufgeführt. Ein Biberkunstbau besteht aus einfachen Betonrohren, die im Ufer so angelegt werden, dass sich der Biber oberhalb des Wasserspiegels und dadurch am Trockenen aufhalten kann. Mit der Anlage eines Biberkunstbaus kann verhindert werden, dass Biber eigenständig und unkontrolliert solche Bauten anlegen. Oftmals macht es Sinn, auf einer Gewässerstrecke mehrere solche Bauten zu bauen. In **Buchstabe e** wird die Regulierung des Wasserstandes eines Biberteiches durch Einbau eines Drainagerohres zur Syphonierung des Teiches aufgeführt. Mit dieser Massnahme kann

der Wasserstand auf eine unproblematische Höhe eingegrenzt werden. Zu beachten ist dabei, dass Massnahmen am Biberdamm gemäss der Naturschutzgesetzgebung als Eingriff in einen schutzwürdigen Lebensraum gelten und deshalb von den kantonalen Behörden bewilligt werden müssen und allenfalls auch Ersatzmassnahmen zu treffen sind (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, i.V.m. Art 14 Abs. 6 NHV).

In **Buchstabe f** wird der Einbau von Metallplatten als Massnahme aufgeführt. Diese Massnahme kommt i.d.R. dann zum Tragen, wenn ein Weg aufgrund der Grabaktivität des Bibers eingebrochen ist. Es ist also eine reaktive Massnahme, die verhindern soll, dass der Weg an dieser Stelle nicht wieder einstürzt.

Buchstabe g ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Da im behördlichen Vollzug noch keine Erfahrung mit der Prävention von Biberschäden bestehen, macht dies Sinn. Im Sinne einer sorgfältigen Verwendung von Steuergeldern ist allerdings zu betonen, dass die Wirksamkeit solch weiterer Massnahmen vorgängig nachgewiesen sein muss.

Absatz 2: Um Schäden durch Biber an Infrastrukturanlagen und die damit zusammenhängende, potentielle Gefährdung von Menschen zu verhüten, bewährt sich eine gesamtkantonale Planung, welche die problematischen Stellen ausweist und die notwendigen Massnahmen vorsieht. Damit lassen sich erhebliche Schäden und Gefährdungen von Menschen vorausblickend verhüten. Massnahmen im Rahmen einer solchen Gesamtplanung werden deshalb vom Bund mit maximal 50% Finanzhilfe unterstützt. Ansonsten ist der Beitrag maximal 30%.

Absatz 3: Der Biber kann durch Untergraben kritischer Uferbereiche durchaus eine ernste Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursachen, so z.B. beim Untergraben der Fundamente von Verkehrsinfrastrukturen im öffentlichen Interesse oder von Hochwasserschutzbauten. Aufgrund der Sicherheitsrelevanz sollen die Kantone im Sinne einer vorausblickenden Planung die kritischen Uferbereiche bezeichnen und die nötigen Massnahmen gemäss Absatz 1 konkret planen. Das BAFU beteiligt sich an dieser Planung mit maximal 50% der Kosten.

Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter

Absatz 1: Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. **Buchstabe a:** Falls durch das Aufstauen eines Gewässers ein erheblicher Schaden oder eine Gefährdung entstehen könnte, dann gilt das Begrenzen der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm als zumutbare Verhütungsmassnahme. Dies kann von der Senkung der Kronenhöhe des Biberdamms, über dessen Syphonierung bis zur vollständigen Entfernung des Damms reichen. Da es sich beim Biberdamm um einen zentralen Bestandteil des Lebensraums eines geschützten Wildtieres handelt, gilt es zu berücksichtigen, dass solche Massnahmen am Biberdamm einer kantonalen Bewilligung bedürfen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, i.V.m. Art 14 Abs. 6 NHV). Nach **Buchstabe b** wird das Schützen landwirtschaftlicher Kulturen mittels einem fachgerecht erstellten Elektrozaun (z.B. bei Feldfrüchten) oder einem Drahtgitterzaun (z.B. bei Obstplantagen) als zumutbar erachtet. Dieser Zaun braucht nicht in jedem Fall geschlossen zu sein, in vielen Fällen reicht ein gewässerseitig angebrachter Zaun aus. Nach **Buchstabe c** wird das Anlegen von Manschetten aus engmaschigem Drahtgitter am Fuss von Einzelbäumen (z.B. landwirtschaftliche Fruchtbäume in Gewässernähe, oder Parkbäume) als zumutbare Massnahme definiert. Solche Manschetten verhindern das Benagen und Fällen von Einzelbäumen durch den Biber. Nach **Buchstabe d** wird der Schutz von Uferböschungen und Dämmen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch technische Massnahmen gemäss Artikel 10g Absatz 1 Buchstabe a als zumutbar erachtet. Ein Beispiel wäre der Einbau von Grabschutzgittern. Solche komplexen Massnahmen sind durch den Kanton anzuordnen. Aufgrund von deren Komplexität müssen oftmals längere Fristen bis zu deren Umsetzung akzeptiert werden. Besondere Bedeutung

erlangt in diesem Fall eine vorausblickende Planung der entsprechenden Massnahmen durch den Kanton (siehe Art. 10g Abs. 2). Nach **Buchstabe e** wird bei kleinräumig einsturzgefährdeten oder bereits eingestürzten Wegen der Einbau von Metallplatten oberhalb des Biberbaus als zumutbar erachtet. Vorausblickend kann auch der Einbau von Biberkunstbauten unter bachbegleitenden Wegen der Verhütung von unerwünschter Grabaktivität durch den Biber dienen. **Buchstabe f** beschreibt das Vergittern von Ein- und Ausläufen von künstlich geführten Gewässern als zumutbare Massnahme. Dies sind z. B. die Ausläufe von Anlagen zur Wasserklärung oder landwirtschaftlichen Drainagesystemen, oder die Einläufe von Industriekanälen und dergleichen. Nach **Buchstabe g** können die Kantone in Zukunft auch weitere wirksame Massnahmen als zumutbar erklären.

Absatz 2: Bei der Verhütung von Fischotterschäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht und Fischhälterung wird das Ergreifen der folgenden Massnahmen als zumutbar erachtet: Gemäss **Buchstabe a** gilt das Aufstellen eines elektrifizierten Schutzzauns als zumutbar. Gemäss **Buchstabe b** können die Kantone auch weitere wirksame Massnahmen als zumutbar erklären.

Gliederungstitel vor Art. 11

4. Abschnitt: Forschung, Dokumentation und Beratung

Der Titel des vierten Abschnitts der Jagdverordnung wird mit den Begriffen Dokumentation und Beratung ergänzt. Der Grund liegt in der Änderung des Jagdgesetzes (Art. 14 JSG) und der dadurch verursachten Neufassung von Artikel 12 JSV. Dabei wird die Information der Bevölkerung und die Beratung der Kantone, insbesondere zum Management von Grossraubtieren, stärker betont.

Art. 12 Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement

Artikel 12 wird aufgrund der Ergänzung von Artikel 14 Absatz 4 JSG mit den Themenfeldern «Forschung und Beratung für das «Wildtiermanagement» ergänzt. Dieser Artikel dient dazu, die für das Wildtiermanagement zuständigen Behörden von Bund und Kantonen mit der Aufbereitung von Fachwissen und gezielter Expertise zu unterstützen. Damit soll vor allem dem zunehmenden Bedarf der Kantone für Unterstützung beim Vollzug des Jagdgesetzes im Bereich des Managements von Arten, die Konflikte verursachen, besser Rechnung getragen werden. Gemäss der bisherigen Verordnungsbestimmung wurde der Verein Wildtier Schweiz mit Dokumentationsaufgaben im Bereich der Wildtierforschung beauftragt und weiter leisteten andere Institutionen wichtige Dienstleistungen im Wildtierbereich für Bund und Kantone. Neu koordiniert das BAFU die verschiedenen Dienstleistungsträger des Netzwerkes und deren Dienstleistungen für die Behörden (Absatz 2). Die wichtigsten Aufgaben des BAFU und dieser Institutionen werden im Absatz 3 aufgelistet.

Absatz 1 delegiert die Führung der Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement an das BAFU. Dabei handelt es sich um die Koordination eines Netzwerkes von anerkannten schweizweit tätigen Institutionen im Bereich von Überwachung, Nutzung, Schutz, Förderung, Beratung und Forschung der einheimischen und ziehenden Säugetiere und Vögel, die für das Wildtiermanagement der Schweiz von Bedeutung sind. Eine wichtige Rolle spielen heute folgende Institutionen: im Bereich der Säugetiere sind dies das Centre Suisse pour la Cartographie de la Faune (CSCF) mit der Biberfachstelle, sowie die Stiftung KORA (Koordinierte Raubtierforschungsprojekte). Im Bereich der Vögel übernimmt in erster Linie die Schweizerische Vogelwarte Sempach diese Aufgabe. Für das Thema Wildtierkrankheiten und -gesundheitsüberwachung ist dies die Abteilung für Fisch- und Wildtiermedizin FIWI der Universität Bern. Im Bereich Datenmanagement, -aufbereitung Jagd- und

Schutzgebietsstatistik sowie der Markierungsdatenbank Säugetiere ist dies der Verein Wildtier Schweiz. Mit der Rückkehr der grossen Beutegreifer und mit der Ausbreitung und Bestandszunahme anderer Wildtierarten oder der fischfressenden Vogelarten, sowie dem vermehrten Aufkommen von Tierseuchen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es für die Vollzugsarbeit der Kantone nicht reicht, nur die Ergebnisse der wildtierbiologischen Forschung bereitzustellen. Gerade beim Management der Konflikte verursachenden Wildtiere sind die Kantone auf überkantonal durchgeführte Bestandsüberwachungen, regional aufbereitete Grundlagen und eine sach- und zeitgerechte sowie auf Fakten basierende fachliche Beratung angewiesen.

Die vorgesehenen Themenbereiche werden in **Absatz 2** ausgeführt. Der Aufgabenschwerpunkt der Stelle liegt bei der Unterstützung und Beratung der Kantone im Umgang mit Wildtierarten, die eine besondere Herausforderung darstellen. Zu diesem Zweck schliesst sie mit verschiedenen Institutionen Leistungsaufträge ab, wobei sie deren Tätigkeiten koordiniert und diese Institutionen im Sinne eines Netzwerks verbindet. Indem schon heute mit verschiedenen dieser Institutionen Verträge bestehen, können diese weitergeführt werden und es entstehen diesbezüglich keine neuen Kosten. Im **Buchstabe a** wird beschrieben, welche Hauptaufgaben diese Stelle im Wildtiermanagement hat. Sie berät beim Management von Wildtierarten, die Konflikte verursachen oder Tierseuchen verbreiten, ein kantonsübergreifendes Management erfordern (z.B. Kormorane, Wildschweine oder Rothirsche) oder in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 JSG leben (eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate). Zudem kümmert sie sich um Arten, die regional bedroht oder deren Bestände schwierig zu erfassen sind, wie z.B. das Schneehuhn oder die Waldschnepfe. **Buchstabe b:** Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können bei der Erarbeitung von Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in den eidgenössischen Schutzgebieten nach Artikel 11 JSG und in den Wildtierkorridoren nach Artikel 11a JSG unterstützt und beraten werden.

Absatz 3: Der Schwerpunkt dieser Stelle liegt dabei in der Entwicklung technischer Methoden, in der Durchführung relevanter Überwachungsprogramme, in der Analyse von Daten und biologischen Proben, in der Durchführung angewandter Forschungsprojekte, im Aufbereiten von Grundlagen zu Managemententscheiden sowie in der Beratung der Behörden von Bund und Kantonen. Zu den Aufgaben der Stelle und den Institutionen nach Absatz 2 gehören insbesondere: **Buchstabe a** Das Führen von Datenbanken und statistischen Erhebungen gemäss Jagdgesetzgebung. Dazu zählen die Eidgenössische Jagdstatistik nach Artikel 16 JSV, die Statistik zu eidg. Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 bis 3 JSG, die Erhebung der Steinbockkolonien nach Artikel 4a JSV, die Markierungsdatenbank nach Artikel 13 JSV und die Datenbank zu Nutztierissen durch Grossraubtiere als Voraussetzung für deren Entschädigung nach Art. 10 JSV. In **Buchstabe b** wird die Entwicklung und Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen und deren Auswirkung auf den Lebensraum angesprochen. Dies ist für ein grenzüberschreitendes Wildtiermanagement und die Jagdplanung - insbesondere für weit wandernde Wildtiere wie beispielsweise die Grossraubtiere, Wildhuf-tiere oder Zugvögel - wichtig. **Buchstabe c** erteilt den Auftrag zur Überwachung der Bestände von Grossraubtieren und Bibern, der Dokumentation ihrer Rolle im Ökosystem sowie die Erfassung der von ihnen verursachten Schäden und deren Auswirkungen. Diese Überwachung dient dazu bei entsprechenden Populationszunahmen faktenbasiert, zeit- und sachgerecht Managementmassnahmen wie Prävention, Einzelabschuss respektive Regulation oder bei Bestandsabnahmen Schutz- und Fördermassnahmen mit Blick auf die Gesamtsituation vorzusehen. In **Buchstabe d** wird der Auftrag zur Überwachung von Wildtierbeständen, die schwierig zu erfassen sind, erteilt. Gewissen Arten und Artengruppen muss besondere Beachtung geschenkt werden, damit Entwicklungen und Trends bei den Beständen und deren Verbreitung nicht verpasst werden. Dies weil Arten beispielsweise sehr schwer beobachtbar sind, in unserem Land nur durchziehen oder wenn es nur wenig Artenspezialisten mit den nötigen Artenkenntnissen gibt, um diese auch verlässlich zu finden und zu bestimmen. Die **Buchstaben e und f** erteilt Koordinationsaufträge für Projekte zu Fang, Markierung und Beprobung von Wildtieren sowie für angewandte Forschungsprojekte mit Wildtieren (z.B. zu Verbreitung, Lebensraumsprüchen, Verhalten, anthropogener Störung und Wildtiergesundheit). In **Buchstabe g** ist der Auftrag zu Dokumentation und Aufbereitung der generierten und zusam-

men getragenen Informationen im Bereich von Wildtierforschung und -management und die Notwendigkeit der zielgruppenorientierten Vermittlung dieses Wissens an die Behörden, Projektleiter von Forschungs- und Managementprojekten sowie an das breite Publikum verankert. **Buchstabe h** präzisiert, dass die Institutionen die Kantone beim Umgang mit Arten nach Absatz 2, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in den eidgenössischen Schutzgebieten beraten.

Anhang 3

Die einführenden Erläuterungen zu diesem Anhang erfolgen im Rahmen der Erläuterungen zu Artikel 4b Absatz 3 (siehe oben). Die Karte zeigt die Abgrenzung der fünf Wolfsregionen. Die Tabelle definiert die an den Regionen beteiligten Kantone sowie den Mindestbestand für die Wolfsrudel pro Region. Die Flächen der Regionen sind ohne die Siedlungsfläche und die Seen berechnet.

Anhang 4

Dieser neue Anhang der Jagdverordnung stützt sich auf Artikel 8c Absatz 3 und enthält die Auflistung sämtlicher Objekte des Bundesinventars der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung.

5 Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991

Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis} und Bst. i

Der Artikel 5 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) regelt die Bestimmungen zum Artenschutz.

Absatz 1: Gemäss **Buchstabe f^{bis}** ist die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten generell verboten. Darunter fallen auch Drohnen, die heute für verschiedene professionelle Zwecke zum Einsatz kommen. Neu wird für den Einsatz durch die Polizei oder Rettungskräfte ein Vorbehalt eingefügt. Zusätzlich wird die Möglichkeit für das Bewilligen von Ausnahmen durch die Kantone ergänzt. Solche Ausnahmen können Sinn machen, so z.B. zur behördlichen Überwachung der Schutzgebiete. Mit dieser Bestimmung wird die aktuell gelebte Praxis zum Ausstellen von Ausnahmebewilligungen durch die Kantone ins Bundesrecht überführt. In jedem Fall ist klar, dass es sich um Ausnahmen handelt, die Einzelfallweise geprüft werden müssen. Die Gründe, die eine solche Ausnahmen möglich machen, sind in den Ziffern 1 bis 4 aufgeführt.

In **Buchstaben i** erfolgen terminologische Anpassungen, weil das Festungswachtkorps nicht mehr besteht und das Grenzwachtkorps in Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit umbenannt wurde.

Art. 11 Abs. 5

Artikel 11 Absatz 5 wird aufgehoben, weil er nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Die Grenzwächter können die Aufgaben der Jagdpolizei nicht übernehmen und werden diesbezüglich auch nicht ausgebildet.

6. Abschnitt: Abgeltungen und Finanzhilfen

Im Titel des Abschnittes wird der Begriff der Abgeltung mit dem Begriff Finanzhilfen ergänzt. Nachdem der Bund in den Jagdbanngebieten den Kantonen bislang v.a. die Arbeit der Wildhüter, den Unterhalt der Infrastruktur und die Wildschäden abgegolten hat, kommt mit dem neuen Artikel 15a (Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung) dem Finanzierungsinstrument der Finanzhilfe zukünftig grosse Bedeutung zu (s. Art. 11 Abs. 6 JSG).

Art. 14 Sachüberschrift

Mit der Ergänzung des Artikels 11 Absatz 6 JSG mit dem Tatbestand neuer Finanzhilfebeiträge des Bundes an die Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung der Kantone müssen sowohl der Titel des 6. Abschnitts als auch die Sachüberschriften der Artikel 14 und 15 angepasst werden. In diesem Artikel werden die Abgeltungen für die Aufsicht der Jagdbanngebiete geregelt.

Art. 15 Sachüberschrift

Mit der Ergänzung von Artikel 11 Absatz 6 JSG mit dem Tatbestand neuer Finanzhilfebeiträge des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone müssen sowohl der Titel des 6. Abschnitts als auch die Sachüberschriften der Artikel 14 und 15 angepasst werden. In diesem Artikel werden die Abgeltungen für Wildschaden geregelt, der in Jagdbanngebieten entstanden ist.

Art. 15a Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung

Die Massnahmen für die Arten- und Lebensraumförderung in den Schutzgebieten nach Anhang 1 VEJ sowie in Gebieten nach Artikel 11 Absatz 4 JSG hängen von den vorhandenen Artengemeinschaften und Lebensraumtypen ab und sind deshalb in den verschiedenen Jagdbanngebieten sehr unterschiedlich. Deshalb braucht es pro Schutzgebiet eine Übersicht über die vorhandenen Naturwerte und die Förderungsmöglichkeiten. Zudem sind auch die Kosten von möglichen Förderungsmassnahmen sehr unterschiedlich, weshalb eine Pauschalisierung der Beiträge kaum möglich ist und nur eine anteilmässige Beteiligung des Bundes an den effektiven Kosten Sinn macht. Eine Palette von möglichen Massnahmen sowie die Bestimmung von beitragsberechtigten Kosten wird das BAFU im Handbuch zu den Programmvereinbarungen im Umweltbereich auführen.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991

Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis} und Bst. i

Der Artikel 5 der Verordnung über die eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservate regelt die Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artikel wird wie folgt ergänzt:

Absatz 1: Gemäss **Buchstaben f^{bis}** ist die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung generell verboten. Darunter fallen auch Drohnen, die heute für verschiedene professionelle Zwecke zum Einsatz kommen. Neu wird für den Einsatz durch die Polizei oder durch Rettungskräfte ein Vorbehalt eingefügt. Neu erhalten die Kantone die Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Solche Ausnahmen können Sinn machen, so z.B. zur behördlichen Überwachung der Schutzgebiete. Mit dieser Bestimmung wird die aktuell gelebte Praxis zum Erteilen von Ausnahmegewilligungen durch die Kantone ins Bundesrecht überführt. Die entsprechenden Aus-

nahmen müssen jeweils im Einzelfall geprüft werden. Die Gründe, die eine solche Ausnahmen möglich machen, sind in den Ziffern 1 bis 4 aufgeführt.

6. Abschnitt: Abgeltungen und Finanzhilfen

Der Titel des Abschnittes wird mit dem Begriff Finanzhilfen ergänzt. Nachdem der Bund in den Wasser- und Zugvogelreservaten dem Kanton bislang v.a. die Arbeit der Reservatsaufseher, den Unterhalt der Infrastruktur und die Wildschäden abgegolten hat, kommt mit dem neuen Artikel 15a (Finanzhilfe des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone) dem Finanzierungsinstrument der Finanzhilfe zukünftig grosse Bedeutung zu (s. Art. 11 Abs. 6 JSG).

Art. 14 Sachüberschrift

Mit der Ergänzung des Artikels 11 Absatz 6 JSG mit dem Tatbestand neuer Finanzhilfebeiträge des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone müssen sowohl der Titel des 6. Abschnitts wie die Sachüberschriften der Artikel 14 und 15 angepasst werden. In diesem Artikel werden die Abgeltungen für die Aufsicht in den Wasser- und Zugvogelreservaten geregelt.

Art. 15 Sachüberschrift

Mit der Ergänzung des Artikels 11 Absatz 6 JSG mit dem Tatbestand neuer Finanzhilfebeiträge des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone müssen sowohl der Titel des 6. Abschnitts wie die Sachüberschriften der Artikel 14 und 15 angepasst werden. In diesem Artikel werden die Abgeltungen für Wildschaden geregelt, die in Wasser- und Zugvogelreservaten entstanden sind.

Art. 15a Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung

Die Massnahmen für die Arten- und Lebensraumförderung in den Schutzgebieten nach Anhang 1 VEJ sowie in Gebieten nach Artikel 11 Absatz 4 Jagdgesetz hängen von den vorhandenen Artengemeinschaften und Lebensraumtypen ab und sind deshalb in den verschiedenen Vogelreservaten sehr unterschiedlich. Deshalb braucht es pro Schutzgebiet eine Übersicht über die vorhandenen Naturwerte und die Förderungsmöglichkeiten. Zudem sind auch die Kosten von möglichen Förderungsmassnahmen sehr unterschiedlich, weshalb eine Pauschalisierung der Beiträge kaum möglich ist und nur eine anteilmässige Beteiligung des Bundes an den effektiven Kosten Sinn macht. Eine Palette von möglichen Massnahmen sowie die Bestimmung von beitragsberechtigten Kosten wird das BAFU im Handbuch zu den Programmvereinbarungen im Umweltbereich aufführen.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage tangiert die Aufgabenteilung durch Bund und Kantone insofern, dass die Kantone im Herdenschutz mehr Handlungsspielräume und Verantwortung erhalten. Der Bund seinerseits übernimmt zusätzliche finanzielle Verantwortung über neue Finanzhilfen bzw. Abgeltungen. Aufgrund der JSG- bzw. der JSV-Revision ergibt sich mittelfristig ein finanzieller Mehrbedarf seitens des Bundes von insgesamt 10 Mio. CHF:

- (1) Umgang mit dem Wolf (Art. 7a JSG Art. 4d JSV): höchstens 2 Mio. CHF pro Jahr;

- (2) Wildtierkorridore (Art. 11a JSG, Art. 8e JSV): 4 Mio. CHF pro Jahr;
- (3) Arten- und Lebensraumförderung in Schutzgebieten (Art. 11 Abs. 6 JSG, Art. 15a VEJ und WZVV): 2 Mio. CHF pro Jahr.
- (4) Abgeltungen im Bereich Schadenverhütung und -vergütung beim Biber: 2 Mio. CHF pro Jahr.

Der Bundesrat plant für die Finanzierung der Umsetzung des geänderten Jagdgesetzes ein Vorgehen in zwei Etappen. Zuerst wird der Verpflichtungskredit für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Jahre 2025-2028 um jährlich 5 Mio. CHF erhöht. Anschliessend ist vorgesehen, denselben Verpflichtungskredit für die Jahre 2029-2023 um weitere jährlich 3 Mio. CHF zu erhöhen.

Die nötigen Mittel sind im Rahmen der Botschaft zu den Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-28 bereits berücksichtigt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- (1) Umgang mit dem Wolf (Art. 7a JSG Art. 4d JSV): 1 Mio. CHF pro Jahr;
- (2) Wildtierkorridore (Art. 11a JSG, Art. 8e JSV): 2 Mio. CHF pro Jahr;
- (3) Arten- und Lebensraumförderung in Schutzgebieten (Art. 11 Abs. 6 JSG, Art. 15a VEJ und WZVV): 2 Mio. CHF pro Jahr.

Zudem wird, wie oben bereits angegeben, für die Abgeltungen im Bereich Schadenverhütung und -vergütung beim Biber der Kredit Wildtiere und Jagd ab 2025 um 1 Mio. CHF jährlich aufgestockt. Ab 2029 ist eine zusätzliche Aufstockung um 1 Mio. CHF pro Jahr vorgesehen.

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen auf den Bund. Die Aufwände für die Umstellung des Wolfsmanagements, die Entschädigung von Biber-Infrastrukturschäden, die Ausscheidung und Abgeltung der Wildtierkorridore sowie die Koordination der Beratungsstelle Wildtiermanagement kann durch das bestehende Personal bewältigt werden.

6.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vorlage hat finanzielle Auswirkungen auf die Kantone. An der Vergütung der Schäden durch Biber an Infrastrukturanlagen müssen sich die Kantone mit 50% beteiligen, was rund 1-2 Millionen Franken pro Jahr für die ganze Schweiz betragen dürfte. Dagegen erhalten die Kantone neu eine Mitbeteiligung des Bundes an den Kosten für Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Schäden durch Biber, sowie an den Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in Jagdbanngebieten und Vogelreservaten, welche sie bislang alleine finanzieren mussten.

Die Vorlage hat auch personelle Auswirkungen auf die Kantone. Der Vollzug der Bestimmungen aus diesem Erlass stellen für die kantonalen Jagdbehörden einen wesentlichen Mehraufwand dar. Insbesondere führt der Umgang mit dem geschützten Wolf zu einer grossen personellen und finanziellen Belastung der Gebirgskantone, während der Umgang mit dem geschützten Biber für die Flachlandkantone zu einer substantiellen personellen und finanziellen Mehrbelastung führt. Der Aufwand der Gebirgskantone für den Umgang mit dem geschützten Steinbock hingegen dürfte im Bereich des bisherigen Aufwandes liegen. Die globalen Finanzhilfen des Bundes an die Kantone für den Umgang mit dem Wolf (Art. 4d JSV) unterstützen deren Arbeit substantiell. Weiter führt die Teilentschädigung von Infrastrukturschäden durch den Biber zu einer wesentlichen Entlastung der Flachlandkantone.

Einige Neuerungen machen entsprechende Anpassungen im kantonalen Recht notwendig. Dies betrifft insbesondere die Artikel 1a, 4a, 8b, 8c-e, 10c und 10d.

6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen auf die Gemeinden.

6.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und den ländlichen Raum inkl. den Bergregionen

Der vorliegende Erlass soll insbesondere der Berglandwirtschaft Entlastung bringen, indem der Wolfsbestand wirksam reguliert werden kann. Gemeinsam mit Herdenschutzmassnahmen können so die Schäden an Nutztieren vermindert werden. Scheue Wölfe, welche die Menschen meiden, bieten zudem die Gewähr der breiteren Akzeptanz dieser politisch umstrittenen Tierart. Auch mit der vorliegenden Umsetzung der präventiven Regulierung kann gewährleistet werden, dass der Wolfsbestand in der Schweiz erhalten bleibt. Eine Regulierung ist nur in begründeten Fällen zulässig. Die Verordnungsrevision stellt zudem erstmals eine Mindestanzahl an Wolfsrudeln sicher.

Der vorliegende Erlass kommt aber auch den Flachlandkantonen entgegen, indem ein zielgerichteter Umgang mit dem Biber und dessen Schäden möglich wird. Damit hilft die Vorlage, dass die langfristige Koexistenz mit diesen geschützten Wildtierarten möglich wird. Die Vorlage hat keine substanziellen Auswirkungen auf urbane Zentren und Agglomerationen und keine relevanten volkswirtschaftliche Auswirkungen.